

10990.-

Vorschriften

für die

Studirenden

des

Kaiserlichen Universität Dorpat.



—♦—

Dorpat.

Gez. von W. Gläser.

1871.

Um Beiziehung an die bezüglichen Bestimmungen des
Statutes der Kaiserlichen Universität Dorpat, auf Grund-
lage des Art. 62, bestätigt.

Dorpat, am 21. Deceb. 1868.

Unterzeichnet,
Graf Meyering.

Gebennt auf Verfügung
der Verwaltung der Kaiserlichen Universität Dorpat.
Dorpat, am 18. April 1871.
Nr. 118.

Rector G. v. Oettingen.

Borschriften

für die
Studirenden der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Capitel I.

Von den Rechten und Pflichten der Studirenden im Allgemeinen,
von dem Eintritt in die Universität, den Studien, Prüfungen
und dem Abgänge.

§ 1. Den Studirenden der Universität Dorpat stehen
folgende Rechte zu:

1. das Recht zum Besuch der Vorlesungen, so wie das Recht
zur Benutzung der Universitätsbibliothek und der übrigen
Universitäts-Sammlungen und Institute unter Beobachtung
der bezüglichen Verordnungen und Reglements, s. Beil. A u. B;
2. das Recht zur Bewerbung um Stipendien und Unter-
stützungen aus Universitätsfonds"), nach den bezüglichen
Bestimmungen, s. Beil. C u. D;
3. das Recht zur Bewerbung um Preise für Beantwortung
der von den Fakultäten zu stellenden Preisaufgaben"), in
Grundlage des bezüglichen Reglements, s. Beil. E;
4. das Recht zur Gewerbung akademischer Würden und ge-
lehrter Grade"), nach Anleitung der Prüfungsreglements,
s. Beil. F.

D 42.6.6b.

Anm. Über den Gerichtshaus d. Stud. s. Cap. II.

- a. Stat. 1865 Art. 64, 65, 66.
- b. Stat. 1868 Art. 63.
- c. Stat. 1865 Art. 70.

§ 2. Das Verbot geheimer Gesellschaften und Zusammenschriften nach den allgemeinen Gesetzen gilt in seinem ganzen Umfange auch für die Studenten.

Den Studenten ist auf Grundlage der in Folge höherer Genehmigung erhaltenen Regel vom 27. April 1855 gestattet zu Corporationen zusammenzutreten, welche die Vorbereitung zu einer künftigen ärztlichen Wirkamkeit, die Aufrechterhaltung eines guten Tonos unter den Studenten, die Sicherung eines stiftlichen und ehrenhaften Vertragens und die Regelung des geselligen Zusammensebens auf der Universität zum Zwecke haben.

Die Studenten sind berechtigt mit Genehmigung des Rektors Verein zu wissenschaftlichen Zwecken zu bilden.

§ 3. Jeder Studenten gelobt bei seinem Eintritte in die Universität durch Handschlag den Bestimmungen der ihm vom Rektor übergebenen Matrikel nachzuhören.

§ 4. Die Aufnahme in die Zahl der Studenten (Immatrikulation) findet zweimal im Jahre statt, vom 13.-17. Januar und vom 11.-15. August¹⁾; außerhalb dieser Rästen aus besonders berücksichtigendwerthen Gründen nach Erlassen des Rectors.

- a. Stat. 1865 Art. 56.

§ 5. Der Aufzunehmende hat dem Secretair für Angelegenheiten der Studenten den von ihm erachteten Studienzweck anzugeben und nachzuholte Documente einzureichen:

1. ein Zeugniß über Vollendung des 17. Lebensjahrs²⁾ (Taufschein oder anderen Nachweis des Jahres der Geburt);
2. ein Zeugniß über den Stand und die etwa erforderliche Legitimation zum Aufenthalt in Dorpat während der Studienzeit;

3. ein Maturitätszeugniß³⁾ oder das Abgangszeugniß von einer Universität⁴⁾; bei Absolvieren ausländischer Universitäten zugleich ein Maturitätszeugniß;

4. die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder nicht ihrer Adresse, oder den Nachweis der Unabhängigkeit.

Anm. 1. Die Studenten der Pharmacie haben bei ihrem Eintritt in das pharmaceutische Institut das Arzneifachschul-Diplom und das bei dem Austritt aus der Hochschule erhaltenen Leistungsschuldiplom⁵⁾, sowie die ab § 1 und 2 erwähnten Documente.

Anm. 2. Wer nach erfolgter Aufnahme angestritten ist und in die Zahl der Studenten wieder eingezogen wird, hat darüber dem Secretair für Angelegenheiten der Studenten Anzeige zu machen. Die von dem Recter gewollte Wiederannahme wird durch ein Renovatur auf der Matrikel vollzogen.

- a. Stat. 1-65 Art. 56.
- b. Stat. 1865 Art. 56, 57.
- c. Stat. 18-65 Art. 13.
- d. Bezeichnen wird die Zeitung der Aerzte, Pharmaceuten u. d. vom 16./17. Febr. 1845 § 21 Anm.

§ 6. Bei der Aufnahme haben die Studenten zum Besten der Universität 6 Mbl. zu entrichten und einen Scheck für den Fall einer Geneuerung der Matrikel⁶⁾ (s. § 5 Anm. 2); ferner zu Entzug jedes Semesters in den für die Honorarzahlungen bestimmten Rästen 5 Mbl. S. M.)

Über die Zahlungen für den Besuch der Vorlesungen und praktischen Übungen s. Teil A.

Anm. Wer der zu Entzug jedes Semesters zu entrichtenden Zahlung von 5 Mbl. S. eine dreijährige betrifft, welche ein vorschriftsmäßiges Genanthzeugniß beibringen oder bestätigen aus der Statutumme der Universität beigegeben.

- a. Stat. 1865 Art. 62.
- b. Überhält urhebliche Belehrungen für die Stud. v. 4. Juni 1868 § 6.
- c. Stat. 1865 Art. 61.
- d. Rect. Brief v. 6. September 1869.

§ 7. Die Studienreise der theologischen, juristischen, historisch-phileologischen und physiko-mathematischen Fakultät umfasst je acht Semester, der der medicinischen zehn Semester; doch ist die Zulassung auf akademische Würden und Grade nicht unverträglich an die genannten Zeiträume gebunden.

§ 8. Die von den Fakultäten fertiggestellten Studienpläne enthalten die zu den einzelnen Studienzweigen gehörenden Vorlesungen und wissenschaftlichen Übungen mit Hinweisung auf gleichzeitige Benutzung derselben, s. Teil. G.

a. Stat. 1865 Art. 17 B. §. 1.

§ 9. Die Auswahl aus den an der Universität stattfindenden Vorlesungen und praktischen Übungen, deren Verzeichniß von Semester zu Semester entworfen, vor Eintritt der Ferien am schwarzen Brett angekündigt und bei Beginn des Semesters angegeben wird, bleibt der freien Verfügung des Studirenden anhängiggegeben, wobei ihm empfohlen wird, nach Anleitung der Studienpläne und unter Beobachtung der von der Fakultät erlaubten Auordnungen auf zweckentsprechende Wertheilung und Reihenfolge der Fächer bedacht zu sein und sich des Ratls der Fachprofessoren zu bedienen.

§ 10. Wesentliche Pflicht jedes Studirenden ist es, seine Zeit zur Beschäftigung mit den Fächern seines Studienzweiges gewissenhaft zu benutzen. Er hat schon beim Eintritt in die Universität mit den Prüfungsanforderungen sich bekannt zu machen, die von den Fakultäten im Interesse der Gründlichkeit der Studien getroffen werden.

Aum. Einem Studirenden, der sich besonders eingehend mit Spezialstudien beschäftigt oder sich auf nahe bevorstehende Prüfungen vorbereitet, ist es gestattet, vor Eintritt der Ferien bei seiner Fakultät um Dispensation vom Besuch der Vorlesungen für das folgende Semester einzufordern und

im Falle der Gewährung dem Recter bei seinem ersten Semester eine bezügliche Bescheinigung seines Deans vorzustellen.

§ 11. Die Prüfungen zur Erlangung der Würde eines graduirten Studenten oder gelehrter Grade finden nach Anleitung der bezüglichen Vorschriften¹⁾ (s. Teil. F) und nach den von den Fakultäten getroffenen Anordnungen²⁾ statt.

*a. Prüfungsreglement v. 22. Oktbr. 1865.
Broschüren über die Prüfung der Ärzte, Pharmaceuten u. vom 18. Mai 1865, 1866
b. Stat. 1865 Art. 70. Prüfungsreglement v. 22. Oktbr. 1866 § 3 Anm. 1.*

§ 12. Die Prüfungen auf die Würde eines graduirten Studenten oder den Grad eines Candidaten erstrecken sich auf alle Fächer des Studiencurrius³⁾, welche, als für die Studirenden der theologischen, juristischen, historisch-phileologischen und physiko-mathematischen Fakultät oder ihrer Abtheilungen bestimmt⁴⁾, in der Teil. H aufgeführt stehen.

*a. Stat. 1865 Art. 62.
b. Prüfungsreglement v. 22. Oktbr. 1866 § 15.*

§ 13. Studirende, welche durch Absolvierung von Prüfungen akademische Würden oder gelehrte Grade erlangt haben, zeigen, unter Beifügung von Bescheinigungen darüber, daß Seiten der Universitäts-Sammlungen und Institute keine Bedingungen an sie erhoben werden, ihren Abgang von der Universität dem Secretair für Angelegenheiten der Studirenden an; diejenigen, welche die Universität vor Absolvirung solcher Prüfungen zu verlassen wünschen, haben sich unter Beifügung gleicher Bescheinigungen, sowie schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder, oder Nachweises ihrer Unabhängigkeit, mit dem bezüglichen Gejüste an den Recter zu wenden.

§ 14. Abgegangenen Studirenden wird auf Verlangen ein Abgangszeugniss (General - Testimonium) und nach absol-

vieter Prüfung und Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen ein Urteil oder Diplom über die erworbenen akademischen Würden oder gelehrten Grade ausgereicht.

Capitel II.

Von der Gerichtsbarkeit, sowie dem gerichtlichen und disziplinaren Verfahren der Universität in Beziehung auf Studirende.

§ 15. Die Studirenden stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universität nach Maßgabe der Nummerung 1 des Art. 4 des Statuts von 1865 und dieser Vorschriften.

§ 16. Die Gerichtsbarkeit der Universität wird von dem Universitätsgerichte, bezüglichweise höheren Universitätsgericht, von dem Prorektor und von dem Syndicus ausgeübt. Zu den Gegenständen derselben gehören:

1. die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die Verhandlung und Entscheidung von Schuldachen der Studirenden (cf. § 28 vorl.);
3. die Untersuchung außerordentlicher in der Stadt Dervat oder dem Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk stattgehabter Verfälle, welche Studirende betreffen;
4. die Untersuchung und Abarbeitung von Vergehen der Studirenden wider die Ordnung, Disciplin und Polizei, insofern sie in der Stadt Dervat oder im Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk stattgefunden haben und eine administrativ-polizeiliche Behandlung zulassen.

Zum 1. Zu Beziehung auf Vermögenshaft und unbewegliches Vermögen sind die Studirenden den allgemeinen Verhältnissen unterworfen, sofern sie nicht durch ihre Eltern unter Universitätsgerichtsbarkeit stehen.

Zum 2. Schwere Vergehen der Studirenden, insbesondere alle auf Duret bezügliche strafbare Handlungen unterliegen noch verbindlicher Unterhändnis von Seiten der Universität des ordentlichen Strafgerichts.

§ 17. Die gerichtlichen Verhandlungen und das ganze Verfahren sind frei von Gebühren, Peitschen und Stempelpapier".
n. Zts. 1820 § 101 erent. Sonderg. p. 2. Zust. 1868 § 120.

§ 18. Die Verhandlung ist in allen die Studirenden betreffenden Sachen" mundlich und formularisch.

n. Zust. 1821 § 101.

§ 19. Die Studirenden sind verpflichtet in allen sie betreffenden Sachen persönlich vor Gericht zu erscheinen", sofern sie nicht durch gehörig bezeugte Krankheit oder legale Abwesenheit befreit sind.

n. Zust. 1820 § 170.

§ 20. Die Studirenden unterliegen für die nach allgemeinen Gesetzen strafbürdigen Handlungen (cf. § 16 p. 4) und ein den Anforderungen des akademischen Studiums und der Sittlichkeit widerstreitendes Verhalten, nachfolgenden Strafen:

1. Verweis,
2. Garcehaft,
3. Gymnasticulation,
4. zeitweiliger Ausweisung,
5. perpetueller Ausweisung.

§ 21. Von Universitätsgericht verhängte Strafen werden in allen Fällen Strafen, welche der Prorektor verhängt, nach dessen Erneisen den Eltern oder Vormündern des Studirenden zur Kenntniß gebracht. Eine Auszeichnung Studirender wird am schwarzen Brett und in den Verlag-Zeitungern bekannt gemacht (cf. § 34); ein Urteil auf perpetuelle Ausweisung den Universitäten, Akademien und Procen des Reichs und, wenn es Ju-

länder bemüht, der Dreiigkeit des betreffenden Gewerbelements mitgetheilt.

§ 22. Ein ausgewiesener Studirender wird der Stadt-
polizei übergeben und muss, wenn er nicht auf Antrag seiner
Wahnbürger der Schuldhaft unterworfen wird, binnen 24 Stunden
nach Eröffnung des Ausweisungsentheils die Stadt Dorpat ver-
lassen, so wie binnen weiterer 24 Stunden sich außerhalb des
Dorpatser Ordnungsgerichtsbezirks befinden.

Anm. Haben die Eltern oder nächsten Angehörigen ihr Do-
micil in der Stadt Dorpat oder in dem Dorpatser Ordnungs-
gerichtsbezirk und versichern sich schriftlich für erkennt-
nachsiges Verhalten des Angehörigenen Sorge zu tragen, so
kann bemühen vom Prorektor mit Genehmigung des Curato-
res des ferneren Aufenthalt in Dorpat, beziehungsweise im
Dorpatser Ordnungsgerichtsbezirk gestattet werden.

§ 23. Ein Studirender, der dem Criminalgericht über-
geben werden, wird exmatriculirt, sobald die vom Criminalgericht
ergriffenen Maßregeln ihm verhindern den Verpflichtungen der
Studirenden nachzukommen.

Anm. Bei der Übergabe an das Criminalgericht kann gleich-
zeitig auf Abschiebung erlaubt werden.

§ 24. Der Prorektor, der für die Wahrung der Disciplin
und Ordnung unter den Studirenden Sorge trägt und über Er-
füllung der polizeilichen und disziplinaren Vorschriften seitens der
Studirenden wacht", entscheidet endgültig, wenn keine höhere
Strafe als Verweis oder Garcer auf fünf Tage zu verbüren ist.
Übergabe an das Universitätsgericht erfolgt, wenn der Studirende
in Haft genommen ist, spätestens am Tage nach der Verhaftung.

Anm. Klagen wegen feuerter Creditnahme (cf. § 29 Anm. 2)
und Schadensforderungen verhandelt und entscheiden der
Prorektor, beziehungsweise das Universitätsgericht. Wegen
die betreffende Entscheidung dieser Anklagen ist ein Rechts-
mittel nicht gestattet.

a. Stat. 1865 § 40.

§ 25. Vor das Universitätsgericht gehören alle Sachen der
Studirenden, welche nicht zur Kompetenz des Prorektors oder des
Studenten gehörten, oder von diesen nicht erledigt werden können
(cf. §§ 21, 32). Das Universitätsgericht fällt das Urteil, wenn
auf keine höhere Strafe als zeitweilige Ausweisung zu erkennen ist.

§ 26. Sachen, in denen auf perpetuelle Ausweisung oder
Übergabe an das Criminalgericht zu erkennen ist, werden dem
höheren Universitätsgericht übergeben, welchem die Revision des
Verfahrens, die Beurtheilung der Untersuchung und die
Urteilstreffung, beziehungsweise die Entscheidung, ob die Sache
dem Criminalgericht zu übergeben sei, obliegt.

§ 27. Jedes auf Ausweisung oder auf Übergabe an das
Criminalgericht gehende Ereignis unterliegt der Beurtheilung
des Curators.

§ 28. Die Studirenden unterliegen in Beziehung auf
Schulverbindlichkeiten, welche sie während ihrer Zugehörigkeit zur
Universität innerhalb der Stadt Dorpat oder im Bezirke des
Dorpatser Ordnungsgerichts eingehen, der Gerichtsbarkeit der
Universität nach den allgemeinen Rechtsnormen, insofern die
legeren nicht durch die nachfolgenden §§ abgedeckt oder be-
schränkt werden.

§ 29. Eine in der Stadt Dorpat oder im Dorpatser
Ordnungsgerichtsbezirk eingegangene Schulverbindlichkeit kann,
so lange der Schulnere Studirender der Universität Dorpat ist,
mit Hilfe einer Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sie
einen der in dem § 30 angeführten Gegegnheiten betrifft und
nur soweit sie die im § 30 für den betreffenden Posten be-
zogene Geldsumme nicht übersteigt.

Anm. 1. Forderungen der akademischen Musse, insofern sie
die von jedem Mitgliede zu leistenden Gebührenrate betreffen,
desgleichen Forderungen der Amtshalter für geleistete Arz-

wie ein Schuldurteil der Studirenden Verhandlungen wegen widerrechtlicher Beleidigung von Personen und fremden Sachen können in jedem Vertrage vorausließ einer Strafe geltend gemacht werden.

Amm. 2. Hat ein Studirender nachweisbar in arglistiger Weise eine Schule entzweit der ist der Städter über seinen Willen zu dem Gedränge veranlaßt worden freie Ge-
staltung, so wird der Studirende nicht nur einer Diszipli-
narstrafe unterworfen (cf. § 24), sondern hat auch die be-
treffende Schule unabhängig von den übrigen Schulen ein-
nen der ihm bewilligten Strafe zu berichten.

Amm. 3. Wer einem Studirenden gegen ein Pfand Geld ent-
lebt, ist verpflichtet auf Aeußerlichkeit an die betreffende Polizei-
behörde das Pfand an die Universitätsobrigkeit abzuliefern.

4. Preuß. F. d. Amm. v. 1838 § 72.

§ 30. Für nachfolgende Gegenstände ist es gestattet Studi-
renden zu rechtfertigen in dem bezeichneten Vertrage:

1.	Für Mittags- und Abendisch	15 Rbl.
2.	, Brot	10 "
3.	, Milch und Schmand	3 "
4.	, Wohnung und Holz	20 "
5.	, Möbelmieth	5 "
6.	, Aufzehrung	10 "
7.	, Wasche	5 "
8.	, Schneider-Arbeit	15 "
9.	, Schuhmacher-Arbeit	7 "
10.	, Bücher	10 "
11.	, Kaufmanns-Waren	10 "

§ 31. Erstverhandlungen gegen Studirende sind binnen 3 Wochen, von der Schädigung gerechnet, geltend zu machen, widrigenfalls das Lagerrecht erlischt. Schlußverhandlungen gegen Studirende, die nach § 29 und 30лагbar sind, müssen binnen 6 Monaten nach ihrer Entstehung unabhängig gemacht werden.

Später geltend gemachte Forderungen der Art gelangen erst dann zur Verhandlung, wenn die von Seiten anderer Gläubiger in Bezug gleicher Gegenstände rechtzeitig eingeflagte Forderungen Beleidigung gefunden haben. Gereichen diese letzteren nicht den vollen Betrag der in § 30 in den betreffenden Gegenstand festgesetzten Geldsumme, so kommt die entsprechend eingeflagte Forderung infolge zur Verhandlung.

§ 32. Die Schuldenachen der Studirenden werden von dem Syndicus verhandelt und entschieden. Trägt eine Partei sich durch die von ihm gefallte Entscheidung beeinträchtigt, so kann sie bei dem Universitätsgericht Beschwerde führen, ist jedoch gehalten binnen 24 Stunden nach Eröffnung der Entscheidung dem Syndicus davon Anzeige zu machen und die Beschwerde bei dem Universitätsgericht an dem nächsten ordentlichen Gerichtstage (Mi-
woch und Sonnabend) anzubringen, widrigenfalls die Beschwerde unbeachtet bleibt.

Gegen die Entscheidung des Universitätsgerichts über jede Beschwerde ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 33. Dem Schulden wird zur Berichtigung seiner Schuld vom Syndicus eine Frist abverraumt, welche sich unter berücksichtigungswerten Verhältnissen auf 6 Monate von der Zeit der Beschwerdeführung erstrecken kann. Berichtigt er in der ihm anberauumten Frist die Schuld nicht, so wird die Sache vom Syndicus dem Universitätsgericht übergeben, welches den säumigen Schulden, falls nicht berücksichtigungswerte Umstände die Gewährung einer neuen Frist gestatten, ermatienlet (cf. § 34).

§ 34. Verläßt ein Studirender freiwillig oder unfreiwillig die Universität, so erläßt der Rektor eine Bekanntmachung darüber in den locaten Zeitungen und benachrichtigt die Vorparier Stadt-
polizei von dem Abgänge. Zugleich weisen dieselben die dem ge-

welchen Studirenden zugehörigen, in der Universität aufbewahrten Documente angefertigt und die Schuldforderungen aufgegeben, welche gegen ihn bei der Universität anhängig sind, so wie die Zahlungsfristen, die ihm bewilligt werden.

Das weitere Verfahren hinsichtlich der Schuldsachen eines gewesenen Studirenden unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Normen.

Anm. 1. Studienzeugnis, Gradnalsattest oder Diplom werden von der Universität ausgereicht (cf. § 11).

Anm. 2. Studirende, die die Universität wegen Schulden unfreiwillig verlassen (cf. § 33), werden der Dorpatser Stadt- polizei übergeben.

§ 35. Die Studirenden haben bei Beginn jedes Semesters sofort nach ihrem Eintragen - neunintendete am Tage der Immatrikulation - in das bei dem Oberpedagogen aufziegende Präfenzbuch Namen und Wohnung, sowie ohne Bezug jede im Verlauf des Semesters eintretende Wohnungsvoränderung eigenhändig einzuziehen.

§ 36. Zeitweiliges Verlassen der Universität während des Semesters ist nur mit Genehmigung des Prorectors aus berücksichtigenden Gründen gestattet. Der ertheilte Reisepass wird gerügelisiert, wenn die Abreise binnen 24 Stunden nicht stattfindet.

§ 37. Trifft ein Studirender nach den Ferien, die zweimal im Jahre, vom 10. Juni bis zum 10. August und vom 20. December bis zum 12. Januar statthaben¹⁾, nicht rechtzeitig zum Beginn des Semesters ein, so hat er sich ohne Bezug beim Prorector zu melden und wieder, wenn er sein vorheriges Eintrreffen nicht genügend entschuldigt, dem Universitätsgericht übergeben. Verzögert sich die Abwesenheit ohne genügende Rechtfertigung bis zum Ablauf der ersten 4 Wochen des Semesters und meldet sich der Betreffende alsdann nicht innerhalb 14 Tagen nach ergangener Aufforderung am schwarzen Brett

und in den örtlichen Zeitungen beim Prorector, so wird er durch das Universitäts-Gericht excommunicirt.

¹⁾ Seit 1816 Nr. 26.

§ 38. Die Studirenden sind gehalten, die von den Universitätsautoritäten erlassenen Vorschriften zu befolgen und sich einer jeden herabsehenden oder gewaltthätigen Handlung in Beziehung auf amtliche Bekanntmachungen zu enthalten.

Einer Vorladung vor die Universitätsautoritäten, einer Verhaftung oder Anforderung durch die Polizei im Rahmen des Gesetzes haben die Studirenden Folge zu leisten. Wer wegen Krankheit auf die Vorladung zu erscheinen behindert ist, hat durch einen geschäftlichen Anfordeungen genügendes ärztliches Attestat sich zu entschuldigen.

Der Verhaftung durch die Stadt- oder Landpolizei darf der Studirende sich nicht widersehren, ist aber berechtigt sofort Übergabe an die Universitätspolizei zu verlangen, falle die Verhaftung in Dorpat oder im Dorpatser Oednungsgerichtsbezirk erfolgt.

§ 39. Ein Studirender, dessen Abwesenheit aus Gründen der Sittlichkeit oder gütiger Ordnung als gesellschaftlich oder schädlich erkannt wird, kann mit Genehmigung des Curators von dem Prorector aus der Zahl der Studirenden entfernt und mittelst Requisition an die Stadt- und Landpolizei aus der Stadt Dorpat und dem Dorpatser Oednungsgerichtsbezirk ausgewiesen werden.

In gleicher Veranlassung und in gleicher Weise kann ein von der Universität abgegangener Studirender, falls er nicht eine akademische Würde oder einen gelehrt Grae besitzt, oder eine Verfestaltung in der Stadt Dorpat erlangt hat, aus der Stadt gewiesen werden.

Nach dem Schreiben des Herrn Curators des Dorpaten Lehrbezirks vom 16. September 1870 Nr. 1451 gelten hinsichtlich der Wohnungsmiete der Studirenden für den Fall, daß nichts Anderes verabredet werden, nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dauer des Mietvertrags eines Studirenden über eine Wohnung ist beschränkt auf ein Semester.
2. Das Semester wird in dieser Beziehung gerechnet vom 18. Januar bis zum 19. August und vom 11. August bis zum 12. Januar.
3. Gegenstand der Miete ist die Wohnung, ohne Möbel und Beheizung.
4. Der Mietzins ist praeumeritando zu entrichten.
5. Der Mieter kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermiethers seine Wohnung weiter vermieten, oder in dieselbe einen Laden als Aufbewahrung aufnehmen.
6. Der Vermieter ist berechtigt einen joligen Mietverhälter (Art. 5) als Mitmieter zu betrachten und von denselben den entsprechenden Theil des Mietzinses zu verlangen.
7. Ist der Mietvertrag nicht vor Ablauf des Semesters erneuert worden, so hat der Mieter am ersten Tage des folgenden Semesters die Wohnung zu räumen.

Beilage A.

Um Anschluß an die beständigen Bestimmungen des Statutus der Kässelschen Universität Dorpat v. 1865 auf Grundlage Art. 20 B Art. 8 bestätigt.
Dorpat, 5. 21. Dezember 1888.

Curator Oskar Heyerling.

Anordnungen in Bezug auf die Erhebung von Honorarzahlungen, sowie in Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen an der Dorpaten Universität.

1. Die Vorlesungen an der Dorpaten Universität und die wissenschaftlichen Lebewerke sind halbjährige, d. h. in der Behandlung ihrer Gegenstände an die Dauer eines Semesters gebunden.

Sie werden gehalten:

- a) auf Bestimmung der Facultäten, in Grundlage des Statutus der Universität Art. 17 B 1 und Art. 53;
- b) nach der eigenen Auswahl der Dozenten;
- c) als eigenständige Privatvorlesungen für besondere wissenschaftliche Zwecke;
- d) von den Dozenten, um den Unterricht in den neueren Sprachen zu fördern, in Grundlage des Statutus der Universität Art. 53, auf Bestimmung des Konfekts.

Anmerkung. Nachstehende können werden an der Universität öffentliche sowie lokale Vorlesungen für technische Zwecke in den Wintermonaten, vom October bis zum März, gehalten.

2. Angekündigt werden die Vorlesungen durch ein gedrucktes Verzeichniß, in welchem auch die für jede der selben bestimmte Zahl von wöchentlichen Stunden angegeben, und zugleich bezeichnet ist, welche namentlich als nicht vereinbarte (oben 1 b) und welche als Privatvorlesungen (oben 1 c) gehalten werden.

3. Die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen haben alle immatrikulirten Studenten der Universität. Diese kann aber auch von anderen Personen, welche der Rektor als Zuhörer admittirt, erlangt werden.

Beilage A.

4. Um die Erlaubnis, als nicht immatrikulirte Zuhörer zum Belegen der Vorlesungen zugelassen zu werden, können bei dem Rektor folgende Personen anfuchen:

- diejenigen, welchen von einer Universität oder von einer höheren Special-Lehranstalt auf Grund eines erfolgreichen Abschlusses ihrer Studien eine Würde, ein Grad oder ein Titel verliehen werden ist;
- die nach vollendetem Studienzeugnis auf der Dorpaten Universität ausgetretene Studirenden derselben;
- Civili- und Militär-Beamte, welche die im Dienste stehenden, als auch die rechtsbedienten;
- Personen, den denen es notorisch ist oder plausibl wurdetzt wird, daß sie die zum Besuch der Universität-Vorlesungen erforderliche Vorbildung, seit es im Allgemeinen oder wenigstens für ein Specialstudium, besitzen, die aber entweder in Betracht ihres vorgerückten Alters und ihres Berufs in die Verhältnisse immatrikulirter Studenten nicht mehr hineinrücken, oder durch Körperliche Gehrethen behindert gewesen sind, die von dem Prüfungs-Negligent gesuchten Kenntnisse zu erwerben. Darauber, in wieweit diese Verhältnisse die Erlaubnung begründen und gestalten, entscheidet der Rektor;
- ausnahmsweise, auf nicht länger als ein Semester, junge Leute, welche zwar das Maturitätszeugniß besitzen, aber aus irgende welcher Ursache nicht jekert in die Zahl der Studirenden einzutreten können.

Der nicht immatrikulirte Zuhörer muß das Alter von 17 Jahren überschritten haben.

5. Der Rektor ertheilt der bezüglichen Person eine Zulahrlarre, die zum Erweise dessen dient, daß der Inhaber zum Belegen von Vorlesungen berechtigt ist.

6. Den zum Belegen der Vorlesungen Berechtigten (Pkt. 4 u. 5) wird die Auswahl derjenigen, welche sie zu belegen wünschen, aufheimgegeben.

Auf Anordnung des Rektors wird in jedem Semester der neu eingetretene immatrikulirte Studirende mit dem Belegblatt und, wie jeder Studirende, mit dem Belegblatt und dem gedruckten Verzeichniß der Vorlesungen versehren.

Auch die nicht immatrikulirten Zuhörer kennen sich des Belegblattes und Belegblattes bedienen und erhalten auf ihren Wunsch Studienplan und Verzeichniß der Vorlesungen.

7. Der Besuch einer Vorlesung, ein dreimaliges Besuchtheit ausgewissem, ist nur demjenigen gestattet, der sie ordnungsmäßig belegt hat.

Beilage A.

8. Die Universitätsverwaltung ist angewiesen, für den Besuch einer Vorlesung auf die Dauer eines Semesters das Honorar zu erheben: für jede auf Bestimmung der Räumlichkeiten und des Gelehrten angekündigte Vorlesung nach der Zahl der auf die Woche fallenden Vorlesungen zu je einem Rubel für die Stunde und für mehr als 6 Stunden höchstens 6 Rubel. Für die nach eigner Auswahl der Dozenten angekündigten Vorlesungen gilt dieselbe Regel, so viel denn, daß diese Vorlesungen im Dozenten-Kataloge als unentgeltliche oder als Privatsitzung bezeichnet sind. Im leeren Halle steht den betreffenden Dozenten die Bestimmung des Honorars nach elementarem Urtheil frei.

Anmerkung. Die vorstehen Vorlesungen für religiöse Zwecke (Art. 1 Ann.) werden unentgeltlich gehalten und der Besuch derselben unterliegt den durch Ordinarius Aufändigung festgesetzten Bedingungen.

9. Die letzten drei Tage, welche dem Beginn der Vorlesungen eines neuen Semesters vorausgehen, sind der ein für allemal festgelegte Termin zur Aufnahme der Melddungen für die auf das vorstehende Semester angekündigten Vorlesungen und Übungen, sowie der von Seiten der Universität dafür zu erhebenden (Pkt. 8) Honorarzahlungen.

10. Es hängt von dem Ermeistern des Rektors ab, aus berücksichtigungs-würdigen Gründen Einzelnen nach diesem Termine innerhalb des Semesters die Melddung für die Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars zu gestatten.

11. Der Entwurf der Honorarzahlungen, von dem Directorium einem Beamten der Universität übertragen, unterliegt nebst der Quarzete der Verhandlung, Aufbewahrung und Ablieferung der Gelder der obersten Leitung und Anordnung dieser Behörde.

12. In den beigefügten Terminen (oben Pkt. 9 u. 10) erscheinen die Studirenden der Universität an dem zur Annahme von Seiten des Directoriums bestimmten Orte mit dem Belegblatt und mit dem Belegblatt, in welche sie die Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, eingetragen haben, entrichten entweder dafür daß Honorar und erhalten die Quittung über letzteres in dem Belegblatt, oder legitimieren sich darüber, daß ihnen die Honorarzahlung erlassen ist. Die nicht immatrikulirten Zuhörer haben sich mit ihrer Zulahrlarre bei den Dozenten, deren Vorlesungen sie zu hören wünschen, zu melden und deren Zustimmung einzuholen, worüber sie bei der Überlieferung des Belegblattes des ausgewählten Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, sich auszutzen haben. Dennoch entrichten sie die bestätigten Zahlungen und erhalten die Quittung.

13. Eine Nachzahlung des Honorars findet nicht statt, wenn eine

Beilage A.

Befreiung in der ersten Hälfte des Semesters von dem Beiträgen abgetrennt wird.

14. Während des Besuchs der Vorlesungen unterliegen die nicht immatrikulierten Zuhörer, gleich den Studenten, allen Maßregeln und Verfügungen, welche von Seiten der Universitäts-Christi zur Einhaltung der gehörigen Ordnung und Ruhe in den Räumen der Universität eingeführt sind oder in Zukunft für nötig befunden werden sollten.

15. Die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen erhält für den Studenten mit seinem Antritt aus der Zahl derjenigen, für den Zuhörer mit der Zulassung der ihm ertheilten Zulassungs-Scheins des Rektors wegen Nichterreichung dieser Anordnungen.

16. Von Honorarzahlungen für Vorlesungen können immatrikulirte Studenten aus berücksichtigenwerthen Gründen befreit werden. Den facultäten steht es zu, diejenigen unter ihren Studenten, die sich dieser Befreiung würdig erweisen, dem Directeurem zu bezeichnen, welches über den beantragten Honorarschaf definitiv zu entscheiden hat. (Stat. d. Univ. Art. 17 B 6 und Art. 36 VI.)

Diejenigen immatrikulirten Studenten, welche der Befreiung von der Honorarzahlung gewohnt zu werden wünschen, haben den berücksichtigten facultäten die zur Begründung ihres Anliegens dienenden Belehrthüpfen vor dem Schluss des Semesters darzulegen.

17. Die facultäten haben bei der Bezeichnung derjenigen Studenten, welche sie des Honorarelasses für würdig erachten, als maßgebend zu bedachten, daß — abgesehen von den Hörsälen des medizinischen Instituts, welche durch das von dem Ministerium der Volksaufklärung am 30. Jani 1865 befehlige Reglement des Instituts von der Zahlung des Honorars befreit sind — ein solcher Erlaub nur gewahrt werden kann:

- Studenten, die Slipenden von nicht über 200 Rbl. im Jahre beziehen;
- Studenten, die in Grundlage des Art. 66 des Stat. der Univ. Unterstüppungen erhalten;
- Studenten, die von Gymnasten des Corpator Lehrbezirks für Gehöft des Honorats empfohlen sind;
- Söhnen von Beamten des Lehnschts in dem Corpator Lehrbezirke;
- In Anbetracht anderer, besonders berücksichtigenswerther, zur Kenntnis der facultät gelangter Belehrthüpfen.

18. Um halte der Befreiung eines Studenten von der Zahlung wird von Seiten des Directeurem die zu dessen Erfüllung erforderliche Anordnung getroffen.

Beilage B.

19. Die Befreiung von der Honorarzahlung wird jedesmal auf ein Semester zuerkannt. Der fortgängige der Befreiung ist belegt durch erfolgreiches Studium, zu dessen Erwecke die Belehrthüpfung über eine am Schlusse jedes Semesters nach den für die einzelnen facultäten geltenden Bestimmungen befristigend abgelegte Prüfung gefordert wird.

20. Ein Exemplar dieser Auszeichnungen wird jedem neu eintretenden Studenten gleichzeitig mit den Verschriften für die Studenten bei der Immatrikulation, jedem nicht immatrikulirten Zuhörer aber auf seinen Wunsch bei Erteilung der Zulassung eingehändigt.

Beilage B.

Reglement für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.

1. Die Universitäts-Bibliothek ist im Laufe des Semesters am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—2, am Mittwoch und Sonnabend von 10—12 und von 2—4, und während der Ferien werktäglich von 12—1 für die Benutzung der Interessenten geöffnet.

2. Jeder die Bibliothek Benachende hat sich in Bezug auf äußere Ordnung der Auszeichnungen der Bibliothek-Benutzung aufzuhören.

3. Der Inhalt zu den Buchreceptiorien und zu den allgemeinen alphabeticellen Katalogen ist außer den Deonten der Universität keinem Bibliotheksfachler gestattet.

4. Wer Bücher zum Gebrauch begeht, hat deren Nummer und Titel, desgleichen seinen Namen auf einen der für diesen Zweck verhandenen Kettel anzutreibeln und diesen behufs Herbeibehaltung, der gewünschten Bücher dem mit der Bücherausgabe beauftragten Beamten zu überreichen. Alle Verlangen ohne Beifügung der Nummer und Namensunterschrift können keine Verständigung finden.

5. Hat jemand die von ihm unzweckmäßig genommenen Bücher behufs der Einsicht in Bibliothek-Katalog begeht, so ist er gehalten, sie, ehe er das Local verläßt, denjenigen Bibliothekbeamten, von welchen er sie zur Ansicht erhalten hat, wieder einzuhändigen. Das Liegenlassen derselben auf den Tischen ist durchaus unzustatthaft.

6. Wünscht jemand Bücher mit nach Hause zu nehmen, so hat er für jedes Werk eine besondere Quittung nach vorgeschriebener Form

Beilage B.

auszustellen, die Saalungen nebst den Büchern den betreffenden Dozenten zur Kontrolle zu übergeben, und erst nachdem diese stattgefunden, hat er das Recht, die Bücher als entliehen mitzunehmen. Bücher ohne Rückführung und dem Bibliothek-Kontrollenblatt ist Niemanden gestattet.

7. Beute aller Art, die zur Zeit Vertrüng befindenden Landesgesetzbücher, Prachtausgaben, kostbare Kupferwerke und Handschriften können in der Regel nur im Bibliothek-Locall bewahrt, nie nur den Dozenten zum Nutzen ihrer Vorlesungen auch ins Haus verabschiedet werden.

8. Die Dozenten haben jederzeit und unter allen Umständen das Recht bei Benutzung von Werken, deren sie in ihren Vorlesungen bedürfen, sich hat möglich jeder, der nicht zum Lehrpersonal der Universität gehört, die Plakette, ein Buch, welches die Bibliothek-Berwaltung ihnen absorbern läßt, sofort zurückzuhüstern.

9. Mit Ausnahme der Dozenten dürfen Niemanden mehr als 10 Bände so gleichzeitiger Benutzung außerhalb des Bibliothek-Locates ausverleihert werden. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in dem Falle gestattig, wenn der Dozent dem Bibliothekar den Nachweis liefert, daß er mit einer literarischen Arbeit beschäftigt ist.

10. Studierende so wie alle nicht zum Lehrpersonal der Universität gehörenden Personen müssen wissen, wenn sie Bücher mit nach Hause zu nehmen wünschen, bei der Bibliothek-Berwaltung über ihre Berechtigung dazu legitimieren, oder die Caution eines Professors beibringen.

11. Nach anderen Orten hin können Bücher nur mit spezieller Bewilligung des Universitäts-Direktoriums verliehen werden.

12. Mit Ausnahme der an die Dozenten verabreichten, müssen alle von der Bibliothek entliehenen Bücher nach Ablauf von 4 Wochen zurückgebracht werden, können aber, wenn sie unterwegs nicht anderweitig begehrt werden sind, aufs Neue entliehen werden.

13. Zum Schluß eines jeden Semesters müssen ohne Ausnahme alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher zurückgeleistet werden. Studierende haben dieselben 8 Tage vor dem Schluß des Semesters abzuliefern.

14. Wird ein entliehntes Buch nicht rechtzeitig (Pkt. 12 n. 13) zurückgeliefert, so trifft eine Mahnung durch den Bibliotheksdienner ein, der für jede einzelne Mahnung von dem Baumigen 20 Kopeken erhält. Wollt nach Berichtigung dieser Schule dann der Betreffende wieder Bücher aus der Bibliothek nach Hause erhalten.

15. Nach dreimaliger vergeblicher Mahnung wird das betreffende Buch als verloren angesehen und dessen Wert unverzüglich gerichtlich befreit (vgl. Pkt. 17).

16. Bereift ein Studierender oder verläßt ein solcher die Uni-

Beilage C.

stat, so ist er gehalten, sich beim Universitäts-Gericht durch ein Attest auszuweisen, daß die Bibliothek seine Anforderungen an ihn habe. Ein solches Attest haben auch alle andern Auszugeben der Universität beizubringen, wenn sie dieselbe verlassen. Diese Atteste werden unentgeltlich ausgestellt.

17. Wer ein der Bibliothek gehöriges Buch nicht zurücklefern kann, weil es zu Grunde oder verloren gegangen, hat dasselbe durch ein anderes wohlerhaltenes Exemplar zu ersetzen, oder den Wert deselben zu entrichten (die Bücher, die im Buchhandel zu haben sind, den haben vereid). Erhält der Exijo nicht fest, so hat der mit Ausgabe des Buches von der Direction beauftragte Beamte unverzüglich die erforderlichen Schritte zur gerichtlichen Verfehlung zu thun; währenddessen hat er selbst die Verantwortung für den Schaden zu tragen. Handelt es sich dabei um ein aus mehren Bänden bestehendes Werk, so muß das ganze Werk in der angezeigten Weise ersetzt werden, falls die verlorenen Bände nicht einzeln zu kaufen sind. Wird ein von der Bibliothek entliehnes Buch beschädigt zurückgeliefert, wie z. B. wenn ein oder mehrere Blätter derselben beschädigt, beschrieben, zerissen oder herausgerissen sind, so gelten hinsichtlich der Entschädigung gleichfalls die obigen Bestimmungen. Ist nur der Einband beschädigt, so ist dieser allein zu ersetzen.

18. Für die Aufrechterhaltung vorstehender Bestimmungen sind die Beamten der Bibliothek der Direction verantwortlich.

Befehlt vom Universitäts-Direktorium am 16. Febr. 1868

Nicator G. v. Oettingen.

Beilage C.

Stipendien-Reglements.

Den dem Herrn Direigenden des Ministeriums der
Volksaufklärung befohlen d. 30. Juni 1868

I. Reglement für das theologische Stipendiatur-Institut bei der Univ. Dorpat.

§ 1. Der Zweck dieses Institutes ist die Ausbildung von Geistlichen für die evangelisch-lutherische Kirche im russischen Reich außerhalb der Ostseeprovinzen.

Beilage C.

§ 2. Für diesen Zweck werden aus der der Dorpatser Universität überhaupt bewilligten Stipendienjumlahme groß Zöglinge unterhalten. Zwei dieser Zöglinge sind speziell für den pastoralen Dienst in den finnisch redenden Gemeinden Ingemanna und bestimmt, die übrigen zehn für die deutsch redenden Gemeinden im finnischen Aufenthalte.

§ 3. Die beiden Zöglinge für Ingemannalaus wählt und designiert unter Mitteilung an die theologische Facultät das Evangelisch-Lutherische Consistorium zu St. Petersburg. Die übrigen Zöglinge wählt die theologische Facultät aus der Zahl derjenigen Studenten der Dorpatser Universität, die sich daran erwerben.

Anmerkung. Das sei eingetretenermaßen einer der beiden Stellen für den momentanen Aufenthalt des Consistoriums der Facultät bis zum Anfang des nächsten Semesters leinen neuen Kandidaten für diese vacante Stelle benannt. Es kann derselbe auch die Facultät anderweitig begegnen werden. Dies hat, wenn dies geschieht, das Consistorium das Recht, die auf demselben Vacante unter den beiden Stellen für einen von dem designirten Palais in Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Bei der Annahme von neuen Zöglingen in das Institut hat die theologische Facultät lediglich die kulturelle und intellectuelle Tüchtigkeit der Bewerber, nicht aber deren Amtlich zu berücksichtigen. Doch soll bei gleicher Tüchtigkeit des Sohnen evangelisch-lutherischer Prediger aus dem finnischen Aufstand der Vorzug gegeben werden.

§ 5. Von den durch das St. Petersburger Consistorium zu designirenden Zöglingen wird außer der nördlichen anderweitigen Tüchtigkeit noch Kenntniß und Uebung in der finnischen Sprache gefordert; — von den durch die Facultät zu erwählenden dagegen:

- 1) dass sie sich an der Dorpatser Universität bereits ein Jahr lang mit Ciceron und Celsius dem Studium der Theologie gewidmet haben. Um dies zu dokumentieren, haben sie in einem während dieser Zeit gehörten alt- und neutestamentlichen Exegeseum sich einem Examen rigorosum zu unterziehen, und außerdem in allen übrigen während des letzten Semesters gehörten Vorlesungen das Semestralnamen befriedigend zu absolvieren;

- 2) dass ihre kritische Aufführung während ihrer Studienzeit fabellos gewesen;
- 3) dass sie frei sind von ausfallenden und ihrem künftigen Beruf hörenden überzähligen Gedanken.

§ 6. Die Facultät berichtet sofort nach der Annahme eines Zöglinges darüber an das Directorium, welches dem Aufgenommenen die festgelegte Unterhaltsjumlahme ausweist.

§ 7. Sämtliche Zöglinge des Instituts beziehen während ihres Aufenthaltes in demselben eine jährliche Unterhaltsjumlahme von 300 Rubeln S.-M.

Beilage C.

§ 8. Die von der theologischen Facultät erwählten Zöglinge können diesen Unterhalt drei Jahre lang genießen. Den vom St. Petersburger Consistorium designirten Zöglingen dagegen wird, da sie gleich beim Beginn ihrer Studien in das Institut eintreten, ein vierjähriger Genuss dieses Unterhaltes zugestellt.

§ 9. Während ihres Verweilens im Institute wird von allen Zöglingen gefordert:

- 1) fidelio, tütliche Führung;
- 2) unausgefeilter Collegienabschluß, dessen Unterbrechung nur durch Krankheit oder fremde Beurlaubung entbündigt wird;
- 3) befriedigende und rechtzeitige Ablegung der Semestralnamina über alle während eines jeden Semesters gehörte obligatorische Vorlesungen;
- 4) rechtzeitige und befriedigende Absolvierung der Gradualprüfungen.

§ 10. Wenn ein Zögling ohne durch notorische oder ärztlich bezeugte Krankheit in seinen Studien gehemmt worden zu sein, die Zeitreduktions- und Gradualprüfungen nicht rechtzeitig oder nicht befriedigend ablegt, so wird die weitere Auszahlung seiner Unterhaltszulagen durch den Director so lange inhibirt, bis der betreffende Zögling seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Diese Correctionsstrafe gilt ein, wenn ein Zögling trotz gegebener Mahnung zu seinesgleichen Collegienbefinde in dem gerüntzen Umfange besauert. Erweist sich diese Deliktion nach einer dem Ermeessen der Facultät anerkennesten Art als fruchtlos, so hat die Facultät einen solchen Zögling aus dem Institute auszuschließen und darüber dem Directorium Bericht zu erstatten.

§ 11. Von jedem Zögling wird erwartet und gefordert, dass er zugleich nach dreit- resp. vierjährigem Verweilen im Institute durch vollständige und befriedigende Absolvierung der Gradualprüfungen einen ihm zum pastoralen Kirchendienste befähigenden Grad erlangt. Die Facultät kann jedoch unter Verpflichtigung verdienenden Nachlässen ihm den Termin zur schließlichen Absolvierung dieser Prüfung noch auf ein Jahr verlängern, während welcher Zeit er jedoch keine weitere Unterhaltung aus der Stipendienjumlahme empfängt. Erweist sich auch diese Convalescenz erfolglos, so wird er als unfähig anzusehnen und dem Directorium darüber berichtet.

§ 12. Die durch die competente Behörde vollzogene Ausschließung eines Zöglinge aus der Zahl der Studenten schließt selbstverständlich auch die Entfernung aus dem Institute in sich.

§ 13. Neben die geschehene Ausschließung eines Zöglinge aus dem Institute wird sofort vom Directorium dem Curator des Behörbezugs

Bericht erstattet. Der Ausgeschlossene ist verpflichtet, die genossenen Unterhaltssummen vollständig zurückzuerstatten, und wird im Falle der Entfernung nach Genehmigung der Regierung zu niedern Staatsdiensten, wo möglich und räthlich im Kirchen- oder Schuldienst, auf vier Jahre ausgeschult (vgl. § 17).

§ 14. Wollt ein Böblingen wegen unheilbarer oder langwieriger Krankheit aus dem Institute entlassen werden, so wird er zur Rückabholung oder Begeitung des genossenen Unterhaltes nicht verpflichtet.

§ 15. Freiwilliger Aussatz aus dem Institute kann auf wechselseitiges Ansuchen eines Böblingen und mit Genehmigung des Curators gestattet werden, wenn der Böbling entweder die gewissem Unterhaltssumme zurückzahlt, oder einen von der Facultät unbedingt als nützlich bezogenen Substituten stellt, der freiwillig in alle seine Verpflichtungen eintritt.

§ 16. Nach befriedigend absolvierten Gradualkuren wird der Böbling als zum pastoralen Kirchendienste Seines der Universität befähigt und dem Institute entlassen, wobei er das nachstehende Reversal^{*)} in quadruplicato zu unterschreiben hat. Die Facultät berichtet darüber unter Einsendung von drei Exemplaren des Reversals an das Directorium, welches ein Exemplar ad acta legt, ein zweites demjenigen Consistorium einländer, bei welchem der Böbling die Prüfung pro venia concionandi ablegen gedenkt, und das dritte dem General-Consistorium in St. Petersburg übermittelt als der Behörde, welche über seine fünfjährige Vermendung für den pastoralen Kirchendienst zu bestimmen hat. Das vierte Exemplar wird dem entlassenen Böbling selbst eingehändigt mit der Verpflichtung, dasselbe dem Generalsuperintendenten oder Superintendenten desselben Consistorialbezirks, in welchem er zunächst seinen Aufenthalt nimmt, einzureichen.

Änderung. Bei dem für den Dienst an imperiumsäusischen Gemeinden bestimmten Böblingen unterbleibt die Rücksichtnahme auf das General-Consistorium, da die Anerkennung dieser Böblinge lediglich dem St. Petersburger Consistorium unterliegt, bei welchem sie auch das Examen pro venia concionandi ablegen haben.

^{*)} Hierdurch erhält ich, daß ich nach meinem Aussatz aus der Zahl der Studierenden der Petersburger Universität mich in dem Consistorialbezirk, wissenschaftlich in aufzuhalten gehabe, und bei dem Consistorium die erste Prüfung pro venia concionandi ablegen beabsichtige, und daß ich nicht einzutragen werde, den Provinz Superintendenter des Böblingen Consistorialbezirks durch Bekanntmachung einer Bulle dieses Reverses unverzüglich hierzu in Kenntniß und demponirt auch jede Veränderung seines Wissenschafts-josers einzuberichten; gefestigt verpflichtet ich mich, zu der oben erwähnten Prüfung jedes Wodoch a dico meines Abgangs von der Universität mich zu melden und nach abgelegtem Examen das praktische Probate zu anzurufen.

§ 17. Der als entlassene Böbling hat in jedem Falle, auch wenn er das Stipendium nicht voll drei, resp. vier Jahre genossen hat, jeden pastoralen Kirchendienst, den das General-Consistorium, resp. das St. Petersburger Consistorium ihm ansetzt, wenigstens vier Jahre lang unter den Genuss der mit diesem Amte verbundenen Einkommence zu verwalten. Nach Ablauf dieses vierjährigen Dienstes steht es ihm frei, seine Entlassung aus demselben zu nehmen und über seine fertere Bestimmung nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.

II. Stipendien-Reglement der Juristen-Facultät.

§ 1. Die Vergabeung von Stipendien Seins der Juristen-Facultät hat zum Zwecke, Studirende, die sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, in ihren Spezial-Studien zu fördern (Stat. § 65).

§ 2. Aus der elastischen Stipendienhöhe ist der Juristen-Facultät ein Stipendium, im Betrage von dreihundert Rubl. jährlich, zugewiesen; der Facultät ist jedoch ancheinend, diese Summe in vollen Vereine oder in Theilen als Stipendien zu verteilen, nach ihrem Ermessen.

§ 3. Die Facultät ist berechtigt, den Gewinn von Stipendien auf drei Jahre auszudehnen.

§ 4. Studenten können nach Absolvierung von vier Studiensemestern erworben werden.

§ 5. Der fortgeschreitende Gewinn erneuerter Stipendien hängt von Sittlichkeit und Fleiß ab, überdies von dem Ausfalle einer am Schluß eines Semesters zu bestehenden Prüfung in einem der Wahl des Studiendienstes anheimgehörigen, in demselben Semester gehörten Hauptfache, so wie von der Bescheinigung eifriger Thellaufahrt an den praktischen Übungen in dem bezüglichen Studienfache, wenn solche ange stellt werden.

§ 6. Der Stipendiat ist verpflichtet, sein Studium unter die specielle Leitung des bezüglichen Professors zu stellen (Stat. § 65).

§ 7. Die Zuerkennung und Entziehung von Stipendien erfolgt durch Facultät-Befehl.

§ 8. Über Zuerkennung und Entziehung von Stipendien macht die Facultät bei dem Beginne des Semesters dem Directorium Mittheilung zur Erweckung der Auszahlung oder der Zahlungseinstellung.

III. Reglement

für die

Stipendiaten des medicinischen Instituts bei der Universität Dorpat.

I. Zweck und Bestand des Instituts.

§ 1. Der Zweck des im Jahre 1820 an der Doycater Universität errichteten medicinischen Instituts ist die Ausbildung von Aerzten für alle Zweige des Staatsdienstes.

§ 2. Das Institut besteht aus 20 Studienden der Medizin, die als Stipendiaten bestellten für ihre weitere Ausbildung einen Zeitraum von 4 Jahren beanspruchen dürfen.

§ 3. Die Aufsicht über das Institut und den Studiengang der Stipendiaten führt die medicinische Facultät, besonders der zeltwirliche Decan derselben.

II. Bedingungen zur Aufnahme in das Institut.

§ 4. Die Aufnahme neuer Stipendiaten findet in der Regel nur einmal jährlich und zwar zu Anfang des ersten Semester statt.

§ 5. Von den aufzunehmenden Stipendiaten wird gefordert:

- 1) dass sie dem russischen Unterthanenverbande angehören;
- 2) dass sie nicht an unrechtmäßigen Krankheiten oder an Gebrechen leiden, welche sie zur Ausübung ihres Berufes unzulässig machen würden;
- 3) dass ihr Antheil auf der Universität zu keinen Bedenken gegen ihre pflichttreue Bezeichnung giebt, wovüber einzeugniß des Prorectors beigebringen ist;
- 4) dass sie einen Theil des medicinischen Gradual-Examen mit bestückendem Erfolge bestanden haben.

III. Obligationen der Stipendiaten.

§ 6. Jeder Stipendiat erhält vier Jahre lang jährlich 300 Rbl. Silb. R., welche in zweimonatlichen Raten auf Abrechnung des Directoriums ausgezahlt werden. So bald ein Stipendiat früher als 4 Jahre nach seinem Eintritte in das Institut des Doctor- oder Arzneivandes gewünscht werden ist, hat er Anspruch auf den Rest des Gehammliumens von 1200 Rbl.

§ 7. Die Stipendiaten werden von der Leitung des Hons. rats für Vorlesungen so wie von den Beiträgen für wirthschaftliche Bedürfnisse befreit.

§ 8. Bei der Auffertigung zum Staatsdienste erhält jeder Stipendiat:

- 1) zur Auskunfts- und zur Ausfertigung von Büchern 100 M.R. S.W.;
- 2) ein ökonomisches Taschenbesteck;
- 3) Prozeugelder von Doypat aus bis zu seinem Bestimmungsorte.

§ 9. Von dem Tage der Vorstellung zum Staatsdienste von Seiten der Facultät bis zur erfolgten Anstellung erhält der Vereffende, falls er nicht mehr im Gewinde des Stipendiums ist, ein Wartezeld im Betrage der gewöhnlichen Unterhaltung.

IV. Pflichten der Stipendiaten.

§ 10. Jeder Stipendiat hat sich am Ende eines jeden Semesters einer Prüfung über die Gegenstände zu unterwerfen, über welche er in denselben Semester Vorlesungen gehabt hat. Außerdem ist eine solche Prüfung in der russischen Sprache am Ende jedes Semesters zu beobachten, wenn auch keine Vorlesungen darüber gehabt werden.

§ 11. Eine Semesterprüfung verfällt oder ungernigend besteht, erhält se lange das Stipendium nicht abgezahlts, bis er das bestimmt nachgeholt hat.

§ 12. Bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Betreiben der Studien trägt die medicinische Facultät auf Ausschließung des Stipendiaten auf dem Institute an.

§ 13. Die Ausschließung aus dem Institute zieht die Ausscheidung aus der Zahl der Studirenden nach sich, so wie die Ausschließung von der Universität wegen Disciplinar- oder anderer Vergehen die temporäre Ausschließung aus dem Institute zur Folge hat, ohne dass jedoch der Ausschlossene dadurch von seinen Verpflichtungen gegen die hohe Krone befreit wird.

§ 14. Kein Stipendiat darf sich außer der Ferienzeit aus Doypat entfernen, ohne besondere Erlaubniß des Decans der medicinischen Facultät.

§ 15. Über vier Jahre kann der Aufenthalt im Institute nur aus triftigen Gründen gestattet werden, doch wird in keinem Falle eine Gehörerstättung über den erwähnten vierjährigen Termius hinzu gewährt. Zu den Gründen, um die Erlaubniß zu einer Verlängerung des Aufenthalts auf der Universität nachzusuchen, gehört vorzugsweise ein gutes Resultat der Graduallehrungen, daß dem Rezipienten der Doctorgrad zugesagt werden kann. In einem solchen Falle ist es gestattet, zur Abfassung und Vertheidigung der Disagnatdissertation noch um ein Semester Aufschub zu erbitten. Krankheiten können nur dann

Beilage C.

zu einem Schach um Verlängerung des Aufenthalts auf der Universität berechtigen, wenn sie so bedeutend und anhaltend sind, daß eine mehrmonatliche Unterbrechung der Studien herbeigeführt wird, worüber ein Zeugniß eines Mitgliedes der medizinischen Fakultät beigezubringen ist.

§ 16. Jeder Stipendiat verpflichtet sich, nach Vollendung seines Universität-Cursus der hohen Krone sechs Jahre lang zu dienen. Bei seiner Verstellung zum Dienste steht er ihm frei, anzugeben, in welchem Dienstzweige er am liebsten angestellt sein möchte.

§ 17. Würdigt ein Stipendiat vor vollendetem Cursus aus dem Institute zu treten, so hat er die bis dahin genossene Unterstützung zurückzuzahlen und tritt ohne Weiteres wieder in die Zahl der übrigen Studenten.

Auch nach vollendetem Universität-Curso und absolviertem Examen kann ein Stipendiat sich mit Genehmigung der Fakultät durch Rückzahlung des empfangenen Stipendiums von der übernommenen Verpflichtung befreien, aber er kann ohne Rückzahlung einen von der Fakultät als richtig anerkannten Vertreter stellen, der für ihn in alle Dienstpflichten eintritt.

§ 18. Kann durch anhaltende, nach dem Eintritte in das Institut eingetretene Krankheitlichkeit eines Stipendiaten die Fakultät zu der Verzerrung gelangt, daß der selbe unfähig sei, seinen ärztlichen Beruf zu erfüllen, so kann sie ihm zum Abschluße verstellen und sich für den Erfolg der Rückzahlung des Stipendiums verwenden. Daraus folgt jedoch nicht die gleichzeitige Entfernung von der Universität.

§ 19. Ein Stipendiat, welcher vor medicinische Schlüsse haben so ungenügend besteht, daß ihm die medicinische Fakultät keinen ärztlichen Beruf ertheilen kann, oder der sich wegen bestreiten Unfleißes die Ausabschließung zugesetzt, hat die bis dahin genossene Unterstützung zurückzuzahlen oder seine Verzerrung in die Zahl der niederen Sanitätsbeamten zu geradlinigen.

IV. Stipendien-Reglement der historisch-philologischen Fakultät.

§ 1. Die Verleihung von Stipendien Seiten der historisch-philologischen Fakultät hat zum Zwecke, Studenten, welche sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, entweder für bestehende Zweige des Staats-

Beilage C.

dienstes (im Lehr- oder Revolutionsfache) vorzubereiten oder in ihren Specialstudien zu fördern.

§ 2. Aus der etatmäßig der Universität zur Verfügung stellten Stipendienmenge sind der historisch-philologischen Fakultät jedes Stipendien, im Betrage von je 300 Rbl. S. jährlich zugewiesen, welche sie nach Erneuern im vollen Betrage oder in Drittels- und Zweidrittelstipendien verteilt.

§ 3. Die Fakultät ist berechtigt, den Genuss von Stipendien auf drei Studienjahre anzunehmen.

§ 4. Stipendien können nach Absolvirung zweier Studiensemester erworben werden.

§ 5. Der fortgesetzte Genuss erworbener Stipendien hängt von Sittlichkeit und Fleiß ab und übertriefen von dem Ausfälle einer am Schluß jedes Studiensemesters zu bezeichnenden Prüfung in einem der Wahl des Stipendiaten ancheinzegebenen in denselben Semester gehörten Hauptfache, sowie von der Bezeichnung eifriger Theilnahme an den praktischen Übungen für den besaglichen Studienfache, wenn welche aufgestellt werden.

§ 6. Die Zuverleihung und Entziehung von Stipendien erfolgt durch Fakultätsbeschlusß.

§ 7. Unter Zuverleihung und Entziehung von Stipendien berichtet die Fakultät beim Beginne jedes Semesters dem Directorium zur Gründung der Rückzahlung oder der Zahlungszeitstellung.

V. Stipendien-Reglement der physico-mathematischen Fakultät.

§ 1. Die Verleihung von Stipendien Seiten der physico-mathematischen Fakultät hat zum Zwecke, Studenten, die sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, in ihren Specialstudien zu fördern (Stat. § 65).

§ 2. Das der physico-mathematischen Fakultät aus der bestreitenden Statutsumme vorläufig zugewiesene eine Stipendium von dreihundert Rbl. S. jährlich kann, nach dem Erneuern der Fakultät, in vollen Betrage, oder getheilt, verliehen werden.

§ 3. Die Zuverleihung von Stipendien erfolgt durch Fakultätsbeschlusß nicht vor vollendetem zweiten Studiensemester.

Beilage D.

§ 4. Die Facultät ist berechtigt, den Kauf von Stipendien bis auf drei Studienjahr auszudehnen.

§ 5. Der Stipendiat ist verpflichtet, sein Studium unter die specielle Leitung des bezüglichen Dozentenprofessors zu stellen (Stat. § 65), auf dessen Antrag ihm das Stipendium nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Thätigkeit in jedem folgenden Semester von der Facultät weiter ertheilt oder wieder entzogen werden kann.

§ 6. Ueber die Zuerkennung von Stipendien macht die Facultät beim Beginne jedes Semesters dem Directorium behufs der bezüglichen Zahlungen Mittheilung.

Beilage D.

Zur Abfassung an die brygidschen Bestimmungen des Statuts der Rostkerischen Universität Dorpat v. 1863 auf Grundlage des Art. 66 beschäftigt.

Dorpat, den 24. Decbr. 1868.
Curator Prof. Regesling.

Regeln für die Ertheilung von Unterstühungen an Studirende in Grundlage des § 66 des Statuts der Universität Dorpat.

§ 1. Unterstühungen für Studirende werden aus der statutären Summe für Stipendien und Unterstühungen, bezüglich aus den Spezialmitteln der Universität ertheilt.

§ 2. Aus der statutären Summe (§ 1) können in jedem Semester bis 600 Rbl. zu solchen Unterstühungen verwendet werden, 100 Rbl. durch den Curator, 500 Rbl. durch die Universität.

§ 3. Ein etwaiger Rest der durch die Universität zu verwendenden Summe von 500 Rbl. in dem ersten Semester des Jahres wird der gleichen Summe für das zweite Semester hinzugerechnet, ein Rest aber der Summe in diesem Semester kann von dem Directorium zu nachträglichen Unterstühungen vor dem Schlusse des Semesters verwendet werden.

§ 4. Bleibt von dem für Stipendien bestimmten Theile der statutären Summe (§ 1 und die Stipendienreglemente vom 30. Juul 1865) ein Rest, so kann dieser zu der im § 2 bezeichneten Summe von 500 Rbl.

Beilage D.

gezögert werden, vorzugsweise zum Verteilen von Studirenden der betreffenden Facultät.

§ 5. Aus den Spezialmitteln der Universität werden Unterstühungen nur im Falle der Unmöglichkeit der nach § 2 und 4 zur Verfüigung der Universität vorhandenen Summe ertheilt und nur auf Vorstellung einer Facultät an das Directorium und in Gewährlieb des § 26 I p. 2 des Statuts der Universität.

§ 6. Eine Unterstήlung durch die Universität kann nur denjenigen Studirenden auf ein Studium ertheilt werden, der bereits mindestens ein Semester zu Jahr der Studirenden gehörte, mittellos ist und in dem verflossenen Semester mit erfolgreichem Abschluß seinem Studium abgeschlossen und guter Aufführung gewesen.

§ 7. Eine Unterstήlung kann denjenigen nicht ertheilt werden, der ein Stipendium in Grundlage des Art. 64 oder 65 des Statuts der Universität erhielt oder aus anderen öffentlichen Fonds ein Stipendium besitzt.

§ 8. Die Ertheilung von Unterstühungen durch die Universität erfolgt durch das Directorium auf Grundlage der vorangegangenen Bezeichnung durch die Facultät (Stat. Art. 17 B 6).

§ 9. Das Studium und Unterstήlung ist der betreffenden Facultät einzurichten, vor dem Schlusse des Semesters und unter Aufsicht: 1) des rechtmäßigsten Ammuths-Bezeugnisses, oder des Rahmenleses darüber, daß ein solches in den Akten der Universität vorhanden, und 2) des Belegbuches mit der Bescheinigung über eine am Schlusse des Semesters nach den für die einzelnen Facultäten geltenden Bestimmungen befriedigend abgelegte Prüfung.

§ 10. Derjenige, der bereits eine Unterstήlung durch die Universität besitzt und in dem Gemüse derfelben zu verbreiten trachtet, hat vor dem Schlusse des Semesters sein Belegbuch mit der im § 9 angegebenen Bescheinigung der Facultät eingereicht.

§ 11. Die Facultät bezeichnet diejenigen, die sich einer Unterstήlung würdig erweisen haben, bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie zur Præcussion gelangen sollen, bestimmt darüber, ob einem Studirenden die Unterstήlung zu erhöhen ist, oder ob er ihre Verstärkung gehen soll.

§ 12. Nachdem die Facultäten hierüber (§ 11) unter Einholung der eingereichten Ammuth-Bezeugnisse dem Directorium Mittheilung gemacht, urkärt dasselbe die Bezeugnisse nach Form und Inhalt, zieht von dem Proceder Auskunft über die Führung der in Betracht kommenden Studirenden in dem vorflossenen Semester ein und führt dann, in Grundlage der Beschlüsse der Facultäten und nach Maßgabe der vorstehenden

Beilage E.

Bestimmungen, den definitiven Beschluss über Erteilung, Erhebung oder Entziehung einer Unterstützung.

§ 13. Über den Beschluss des Directoriums hinsichtlich der Ausführungen wird dem Curator berichtet.

Beilage E.

Von den Preisaufgaben und den Preisen.

§ 1. Den Studienden werden von den Facultäten jährlich Preisaufgaben gestellt, mit der Bestimmung, daß für die befriedigenden Beurtheilungen, je nach ihrem Werthe, goldene oder silberne Medaillen, oder ehrenvolle Erwähnung zuerkannt werden.

Anmerkung. Die Anzahl der Preisaufgaben und Medaillen hängt von der Bestimmung des Consilii ab.

a. Stat. 1865 Art. 68.

§ 2. Die Abhandlung über eine Preisanklage ist spätestens im Monat October dem Dean der betreffenden Facultät eingelassen, und zwar unter Auflösung eines vertraglichen Vertrags, das mit dem auf dem Titelblatt der Abhandlung angegebenen Wahlspruch vereinigt ist und einen Zettel mit dem Vorname und Familien-Namen des Verfassers und der Angabe seines Studiums und seiner Heimat enthält.

§ 3. Am 12. December, dem Stiftungstage der Universität, werden in einer feierlichen Versammlung derselben diejenigen Couverts, welche zu den Abhandlungen gehören, denen die betreffenden Facultäten Preise zuerkannt haben, entzündet und darauf die Namen der Verfasser verlesen. Diejenigen Couverts, die den leinen Preis gewürdigten Arbeiten gehören, werden unentzündet vor der Versammlung verbrannt.

In derselben Verhandlung werden die für das nächste Jahr gestellten Preisaufgaben bekannt gemacht.

§ 4. Der erste Preis, welcher für die Bearbeitung einer Preisaufgabe zuerkannt werden kann, besteht aus einer goldenen Medaille. Dem Verfasser derselben Abhandlung, welche des zweiten Preises wert ist, zu befunden werden, wie eine silberne Medaille zuerkannt. Eine solche ist auch der Preis für die beste homiletische Arbeit. Wenn in einer

Beilage F.

Facultät zwei Abhandlungen über dieselbe Preisaufgabe des gleichen Preises für würdig befunden werden, so kann beiden der entsprechende Preis, die goldene oder silberne Medaille, mit Genehmigung des Consilii zuerkannt werden.

Eine preisgekrönte Arbeit kann, wenn sie nach dem Urtheile der betreffenden Facultät die Bezahlung des größeren gelehrten Publikums verdient, auf Rechnung des Universitätsrates gedreist werden.

Anmerkung. Wiederholte Bestimmungen gelten hinsichtlich der zum Gedächtniß des 50-jährigen Hochstiftsakzesses des Consilii der Theologischen Facultät vertheilten Goldmedaille von Brabek gefertigten goldenen Medaille und hinsichtlich der auf Vorlesung des Professorius Claus von der pharmaceutischen Facultät in St. Petersburg gefertigten Silbernen Medaille für Pharmaceuzen.

Mit Rücksicht auf Art. 17 B Pkt. 4, Art. 33 und 63 des Statuts der Universität Dorpat vom Jahre 1865 vom Consilium festgelegt in der Sitzung am 7. December 1868.

Rector G. v. Dettingen.

Beilage F.

Dieses Reglement ist von dem Secret. Minister der Hochschule Prof. Demetrius Tolstoi am 22. October 1866 schriftlich.

Reglement über die Abhaltung der Prüfungen in der Universität Dorpat zur Erlangung der Würde eines graduierten Studenten und der gelehrten Grade.

1. Allgemeine Regeln.

§ 1. Das Consilium der Universität ertheilt die Bestätigung in der Würde eines graduierten Studenten, sowie in den gelehrten Grade eines Candidaten, Magisteris und Doctoris auf Vorstellung der theologischen, juridischen, historisch-philologischen und physico-mathematischen Facultät, welche die Würde oder den gelehrten Grad zuerkannt hat.

Anmerkung. Die gelehrten Grade und Würden in der medicinalen Facultät werden auf Grundlage der allgemeinen für das Medicinal-Wesen erforderlichen Bestimmungen erworben.

Beilage F.

Beilage F.

§ 2. Gelehrte Grade können sowohl russischen Unterthanen, als auch Ausländern verliehen werden.

§ 3. Wer die Würde eines graduierten Studenten oder einen gelehrteten Grad zu erwerben wünscht, hat bei der betreffenden Fakultät ein Gesuch auf gewöhnlichem Papier eingereichen und darin anzugeben: auf welchen Grad nominalisch und in welchem Wissenschaftsgebiete er sich einer Prüfung zu unterziehen beabsichtigt. Hat er bereits die Würde eines graduierten Studenten oder den dem zu erreichenden gelehrteten Grade zunächst vorhergehenden in Russland erworben, so ist das darüber enthaltene Document dem Gesuch beizufügen. Studirende irgend einer Universität des Reichs, die das Schluss-Examen nicht bestanden haben, müssen dem Gesuch eine Urkunde über sie von ihnen gehörten Vorlesungen beifügen. Nichtuniversitäre Zuhörer aber, sowie alle Personen, welche keine Universitäts-Bacilliare besitzt oder welche sich auf ausländischen Universitäten gebildet haben, sind verpflichtet, einzeugnis über die zur Aufnahme in die Universität erforderlichen Kenntnisse (Maternale-Zenzich), das ihnen von den dazu berichtigten Schankalaten erteilt werden ist, dem Gesuch beizulegen.

§ 4. Die Prüfungen auf die Würde eines graduierten Studenten und auf gelehrte Grade werden in einem der Locale der Universität, in den von der Fakultät bestimmten Terminen, entweder in Kommissionen, die unter dem Vorsitz des Decans der betreffenden Fakultät aus Bildern derselben, nach Anerkennung der Fakultät in der Weise abgehalten, daß neben dem Examinator noch andere Lehrbeamte für ein bestimmtes Urtheil über die Antworten des Examinierten zu stimmen im Stande sind. Die Ordnung, in welcher die Gegenstände der Prüfung auf einander zu folgen haben, ist zuvor von dem Decan zu bestimmen.

Anmerkung 1. Regeln zur Abhandlung der einzelnen Fakultäten seien od' jeder von ihnen einzeln gestellt. Regeln über die Durchführung der Prüfungen auf die Würde eines graduierten Studenten und auf gelehrte Grade festzustellen.

Anmerkung 2. Bei den Prüfungen auf die Würde eines graduierten Studenten und auf gelehrte Grade dürfen nur Personen ohne Andnahme, die zur Universität zuzieht haben, anwärts sein.

§ 5. Die gelehrteten Grade Nachjhenden werden in der Ordnung, in welcher ein Rat auf den andern folgt, sowie nach Ablauf der festgelegten Fristen der Prüfung unterworfen, und zwar wird der graduierte Student zum Examen auf den Kandidatengrad nach Ablauf eines halben Jahres von dem Tage der Abschließung der vorhergehenden Prüfung zugelassen, der Kandidat dagegen zum Examen auf den Magister-

grad nach Ablauf eines Jahres seit der Prüfung auf den Grad eines Kandidaten.

§ 6. Im Fall der Abwesenheit oder auszuernden Krankheit des Professors des beginnlichen Grades überträgt der Decan, nach vorhergehender Beratung mit der Fakultät, die in der Kommission oder in der Fakultät abzuhaltende Prüfung einem der übrigen Professoren derselben oder einem Dozenten. Hat die Prüfung in einem Fache zu erfolgen, das zu einer andern Fakultät gehört, so wird der betreffende Professor von dem Decan dazu eingeladen.

§ 7. Das Urtheil über die Kenntnisse des Examinierten ist von dem Professor, bezeichneten von dem das Schrifturkundliche Dokument, in einem eigens dazu angefertigten Urteilsblatt zu verneinzen, welches, nach gemeinsamer Beratung, unverzüglich nach beendiger Prüfung von allen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Der Grad der Kenntnisse des Examinierten kann nach dem Urtheile des Comitees der Universität durch Äffern oder Prädikte bezeichnet werden, wie dieses im § 7 des vom Minister des Volksaufklärung am 4. Januar 1864 bestätigten allgemeinen Reglements über die Prüfungen angegeben ist. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt auf Grundlage dieser Urtheile eine Schlusserklärung über die Anerkennung oder Nicht-akzeptation der Würde oder eines Grades an diejenigen, die sich einer Prüfung unterzogen haben. Die Anerkennung einer wiederholten Prüfung ist dabei ungültig.

§ 8. Wer einen Grad nachspricht oder die mündliche Prüfung in der Kommission oder in der Fakultät verdächtigt hat, muss aufreden; in ersten Falle eine Frage und irgend einem der Hauptfächer der Fakultät oder ihrer Abteilung schriftlich beantworten, im zweiten Falle aber eine Dissertation zur Beurtheilung und behufs der Vertheidigung, bei der Fakultät eintreten. Die Fakultät erkennt hierauf, nachdem sie die Resultate der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Beurtheilung der Frage oder der Dissertation in Gewissenhaftigkeit, den nachgeführten Grad zu und stellt wegen der Vertheidigung in denselben den Entschluß vor.

§ 9. Wer den gesuchten Grad eines Kandidaten in einer Fakultät beisitzt oder einen solchen in einer andern zu erhalten wünscht, wird gleich den Studirenden einer Prüfung in denjenigen Fächern dieser letzteren Fakultät unterworfen, in welchen er auf den Kandidatengrad nicht examiniert werden darf und welche zu dem Kandidaten des vollen Lehrcurrsus der neu erwählten Fakultät oder ihrer Abteilung gehören. Nach Beurtheilung des Kandidatengrades in der neu erwählten Fakultät kann

Beilage E.

der Grad eines Magisters und hierauf der eines Doctors in der allgemeinen Ordnung nachgezählt werden.

§ 10. Wer die Prüfung auf den einen oder anderen Grad oder auf eine Würde nicht bestanden hat, kann sich zur abormalen Prüfung nicht eber, als nach Verlauf eines halben Jahres nach der ersten melden. Wer auch diese zweite Prüfung nicht besteht, kann einer bestmöglichen Prüfung auf den Grad gleichfalls erst nach einem halben Jahre untergezogen werden. Besteht derselbe aber auch zum dritten Mal die Prüfung nicht, so darf er in dem betreffenden Wissenschaftsgebiete nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§ 11. Die Urkunde auf die Würde eines graduierten Studenten und die Diplome über die gelehrten Grade sind von dem Rektor und dem Doceam der betreffenden Fakultät zu unterschreiben und von dem Secretärem des Consilii zu konfirmaſieren.

§ 12. Gehört derselbe, dem eine Würde oder ein Grad zugesprochen worden, zu einem feuerstiftlichen Stande, so kann er das Attestat oder das Diplom nicht erhalten, als bis seine Ausköpfung aus dem feuerstiftlichen Stande in geheimer Ordnung erfolgt ist.

II. Von den Prüfungen auf die Würde eines graduierten Studenten und auf den Grad eines Candidaten.

§ 13. Die Prüfung auf die Würde eines graduierten Studenten und auf den gehobenen Grad eines Candidaten wird nach denselben Programma und in einer Umfang abgehalten, die Verleihung dieser Würde aber dieses Grades aber hängt von den mehr oder weniger ansehnlichen Merkmalen der Prüfungs-Commission ab. Diejenigen, welche das Examen mit befriedigendem Erfolge bestanden haben, werden unmittelbar den Candidatengrades gewürdigt; einer speziellen Prüfung auf diesen Grad werden nur diejenigen unterworfen, welche zufolge der ersten Prüfung nur die Würde eines graduierten Studenten erwerben haben (siehe § 10).

§ 14. Die Prüfung auf die Würde eines graduierten Studenten und auf den Grad eines Candidaten wird unter dem Berth der Deans der betreffenden Fakultät in Commissionen abgehalten, welche wenigstens aus zwei Mitgliedern der Fakultät, nach Bestimmung bestehen. Die Bezeichnung der Termine der Prüfung hängt von den betreffenden Fakultäten ab.

§ 15. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer, welche für die auf der Universität sich bildenden Studierenden der betreffenden Fakultät

Beilage F.

oder ihrer Abtheilung bestimmt sind. Die Zahl der Prüfungsfächer für die Studierenden der verlobeten griechisch-russischen Confeſſion gehört auch Theologie.

§ 16. Der Graminaud hat in jedem Fache so viele Fragen mündlich zu beantworten, wie die Examiniations-Commission ihm vorgelagert für notwendig erachtet. Jederdem muss dreifache eine Frage auslegend einem der Hauptfächer der Fakultät oder ihrer Abtheilung schriftlich lösen.

§ 17. Die Würde eines graduierten Studenten wird durch die Prüfung allein, der Grad eines Candidaten aber durch die Prüfung und durch eine von der Fakultät approbierte und nicht später als joch Monate nach der Prüfung eingereichte Dissertation über ein iehfigurähnliches Thema erworben. Wird die Dissertation nicht approbiert, so werden sechs Monate zur Einreichung einer neuen gewährt; ist auch die zweite Dissertation unbefriedigend, so wird dem Graminaud nur die Würde eines graduierten Studenten zugeschaut. Bis zur Approbation der Dissertation ist denen, welche die Prüfung auf den Candidatengrad bestanden haben, auf ihren Wunsch ein Attestat über die Würde eines graduierten Studenten auszustellen, an dessen Stelle in der Folge das Diplom auf den Candidatengrad ertheilt wird.

§ 18. Ein Graminaud, dem für die kirchliche Wohnung einer zur Bewerbung bestimmten Preisouhabre die geltende oder silberne Medaille überfammt worden ist, wird von der Konferenz einer besondren Abhandlung auf den Grad eines Candidaten berechtigt, wenn der Gelegenland der Aufgabe sich speziell auf eines der Lehrfächer der Fakultät und ihrer Abtheilung bezog.

III. Von den Prüfungen auf den Grad eines Magisters und Doctors.

§ 19. Wer den Grad eines Magisters erwerben will, hat eine Prüfung in einer bestimmten Anzahl von Haupt- und Nebenfächern der betreffenden Fakultät oder ihrer Abtheilung zu bestehen. Diese Anzahl von Fächern lässt den besondren Wissenschaftsgebiet, in welchem der Graminaud den Grad zu erhalten wünscht. Die einzelnen Wissenschaftsgebiete sind unten in besondren Tabellen angegeben.

§ 20. Die Prüfungen auf den Grad eines Magisters werden im Laufe des ganzen Jahres mit Ausnahme der Universitäts-Feierten in der Plenar-Berathaltung der betreffenden Fakultät abgehalten; das Examen muss jedoch im Laufe eines halben Jahres vollständig beendigt sein und darf nicht weniger als drei Sitzungen ausfüllen.

Beilage F.

§ 21. Die Bestimmung des Tages der Prüfung selbst erfolgt durch den Decan nach vorhergegangener Übereinkunft mit dem Examinateur und Grammianen.

§ 22. Bei der Prüfung auf den Grad eines Magisters legt jeder Grammatikus und ebenso auch jeder Mitglied der Facultät so viele Fragen zur mündlichen Beantwortung vor, als zur gründlichen Beweisstellung der Kenntnisse des Examinateurs erforderlich erscheinen; die vorzulegenden Fragen sind mit ihnen zugleich die Utheile über die Antworten und in ein Protocoll einzutragen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der Facultät unverzüglich zu unterzeichnen ist. Die Bezug auf die schriftliche Frage sind die oben § 16 angegebenen Regeln zu beachten.

§ 23. Von dem den Grad eines Magisters Nachsuchenden wird außer der mündlichen Prüfung die öffentliche Vertheidigung einer Dissertation über ein von ihm selbst aus einem Fach des Grammatikus gewähltes Thema gefordert; der Dissertation sind Thesen beizufügen.

§ 24. Die Dissertationen der Magistranden unterliegen auf Aufforderung des Decans der Durchsicht aller Mitglieder der Facultät, wozu eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmt ist. Wird die Dissertation auf Grundlage der ursprünglichen Beurtheilung, welche der Professor oder der den Lehrstuhl bekleidende Docent, zu dessen Fache die Schrift gehört, der Facultät vorgetragen hat, als befriedigend angesehen, so gibt die Facultät dem Magistranden auf, die Dissertation drucken zu lassen und sie in der erfordерlichen Anzahl von Grammaren nicht später als einem Monat vor der von der Facultät bestimmten öffentlichen Disputation an die Facultät eingeliefern.

§ 25. Nach befridigender Vertheidigung der Dissertation erneut die Facultät dem Candideaten den Grad eines Magisters zu und macht schriftliche Bestätigung in denjenigen dem Comit eine Verstiftung.

§ 26. Ein Magister, der den Grad eines Doctoris nachsucht, wird seiner neuen Prüfung unterwerfen, indem er hat bei der Facultät eine Dissertation über einen Gegenstand einzuliefern, der zu dem von ihm erwählten Wissenschaftswege gehört, und dieselbe unter Beobachtung der oben §§ 24 u. 25 angegebenen Regeln nach vorsätzl. Druck öffentlich zu vertheidigen.

§ 27. Nach vorhergegangener Übereinkunft mit dem Rector bestimmt der Decan die Zeit der öffentlichen Vertheidigung der Dissertation, macht sie bekannt und ruft Anordnung zur Vertheidigung der gedachten Examplare der Dissertation an die Mitglieder der Facultät und an die Studirenden der Universität.

§ 28. Bei der öffentlichen Vertheidigung der Dissertation sind

Beilage G.

der Decan und die Mitglieder der betreffenden Facultät anwesend. Die Decrees mit Magister titulieren Wissenschaft werden, wenn sie auch nicht zur Universität gehören, zur Theilnahme an der Disputation eingeladen. Aus der Zahl der Professoren sind von der Facultät redigentig nicht weniger als zwei offizielle Decanen zu nennen. Jedoch können auch alle übrigen bei der Disputation anwesenden Personen als Decanen auftreten.

Anmerkung. Der die Disputation betreibende hat die schriftliche erwähnte drei Exponenten dem Decan nahest zu machen.

§ 29. Der Decan eröffnet die Disputation, leitet die Disensio-nen, überwacht die Deutung der Disputation, befehlt sie und macht, nachdem er die Stimmen der anwesenden Mitglieder der Facultät gesammelt hat, öffentlich den gefassten Beschluss bekannt.

§ 30. Die Magister- und Doctordissertation kann durch eine Selbständige, wenn auch nicht mit dem Zweck der Erlangung eines gelesenen Grades verfasste geschriebene Schrift eröffnet werden, wenn sie nur denjenigen Wissenschaftswege betrifft, in welchen der Grammatik oder der die Schrift Einsichtes den gelehrten Titel zu erwerben wünscht. Die zu diesem Zwecke eingereichten Schriften werden in der für die Doktoratoren bestimmten Ordnung durchgesehen und öffentlich verhördigt.

§ 31. Wer im Auslande ein Diplom auf den Grad eines Doctor erhalten hat, kann nach dem Erneuern der betreffenden Facultät unmittelbar zur Prüfung auf den Grad eines Magisters zugelassen werden, wenn er den gelehrten Titel entweder für den Wissenschaftswege nachsucht, für welchen er das Doctor-Diplom belegt, oder für einen anderen, welcher mit diesem in nächster Verwandtschaft steht.

Beilage G.

Studienpläne.

I. Studien-Plan für die Studirenden der Theologie.

Die zum Studium der Theologie erforderlichen wissenschaftlichen Bücher und praktischen Übungen sind die folgenden:

Beilage 6.

1. Theologische Hauptfächer:

- Gesche des alten Testaments.
- Gesche des neuen Testaments.
- Kirchengeschichte der älteren, mittleren und neueren Zeit.
- Dogmengeschichte.
- Symboll.
- Doctrin und Prolegomena zu beobachten.
- Ethik.
- Praktische Theologie.

2. Theologische Nebenfächer:

- Theologische Encyclopädie und Methodologie.
- Biblische Archäologie.
- Biblische Geschichte des alten und des neuen Testaments.
- Einführung in das alte und neue Testament.
- Biblische Theologie des alten und des neuen Testaments.

3. Hilfsfächer:

- Hebräische Grammatik.
- Logik.
- Geschichte der Philosophie.
- Ein griechischer und ein lateinischer Klassiker.

4. Praktische Übungen im kontinuierlichen und fortsetzenden Seminar.

Als zweckmäßig und wünschenswerth wird den Studirenden empfohlen, sich an den Conservatorium zu betheiligen und einige der folgenden Vorlesungen nach eigener Auktionat zu hören:

- a) Vorlesan theologischen Vorlesungen anher den sub I und II genannten Fächern geloben werden sollte.
- b) Allgemeine Welt-, baltische Provinzial- und deutsche Literatur-Geschichte.
- c) Psychologie, Metaphysik, Religionsphilosophie und Pädagogik.
- d) Griechische und lateinische Sprache.

Berthius der theologischen Facultät am 28. October 1868,
mittheilung dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 31. Oct. 1868,
publiziert am 4. November 1868 Nr. 20.

Dr. Ch. Hartus,
b. p. Dekan der theologischen Facultät

Beilage 6.

II. 1. Studien-Plan für Studirende der Rechtswissenschaft.

- Institutionen des römischen Rechts,
- römische Rechtsgeschichte,
- deutsche Rechtsgeschichte,
- rußische Rechtsgeschichte,
- provinzielle Rechtsgeschichte,
- theoretische National-Ökonomie,
- Theorie des Staatsrechts,
- rußisches Staatrecht,
- Behördenverfassung u. Ständerecht d. Orléan-Gouvernementa,
- Pandekten, Theil I und II,
- Theorie des deutschen Privatrechts,
- rußisches Privatrecht,
- provinzielles Privatrecht,
- Handels-, Wettel- und Secreth,
- Theorie des Criminal-Rechts,
- rußisches Criminal-Recht,
- Theorie des Civil-Proces,
- rußischer Civil-Proces,
- provinzieller Criminal-Proces,
- Kirchenrecht,
- Völkerrecht,
- Philosophie des Rechts.

Die betreffenden Vorlesungen sind, so weit möglich, in der angegebenen Reihenfolge zu hören.

Empfohlen werden: Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Gesche der Quellen, praktische Übungen, gerichtliche Medizin und andere juristische, staatswissenschaftliche, philosophische und historische Fächer, so wie römische und griechische Klassiker.

Berthius der Juristen-Facultät vom 14. October 1868,
mittheilung dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 31. Oct. 1868,
publiziert durch Ansthalg vom 1. Nov. 1868, Nr. 121.

C. v. Kummel,
b. p. Dekan der Juristen-Facultät.

II. 2. Studien-Plan für Studirende der Diplomatic.

Allgemeine Geschichte, Theil I, II und III,
Geschichte Russlands, Theil I und II,
Geschichte des europäischen Staaten-Systems,
Encyclopädie der Staats-Wissenschaften,
Encyclopädie der Reichswissenschaft,
allgemeine Staatskunde,
Statistik Russlands,
allgemeine Staatslehre,
Theorie des Staatsrechts,
russisches Staatsrecht,
theoretische National-Economie,
Finanz-Wissenschaft,
Finanz-Statistik,
Handels- und Gewerbe-Politik,
Handels- Wiedjel- und Seerecht,
russisches Privatrecht,
russisches Criminal-Recht,
Völkerrecht.

Die betreffenden Vorlesungen sind, so weit möglich, in der angegebenen Reihenfolge zu hören.

Empfohlen werden: Staatsrecht einzelner Staaten, Institutionen bei römischen Recht, historische, geographische, philosophische und literarisch-historische Studien, so wie neuere Sprachen.

Beschluß der Juristen-Facultät vom 14. October 1868,
mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 31. Octbr. 1868,
publicirt durch Aufschlag vom 1. Nov. 1868, Nr. 121.

C. v. Bummel,
d. j. Decan der Juristen-Facultät.

III. Studien-Plan für die Studirende der Medicin.

- I. Semester:
Encyclopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften.
Descriptive Anatomie, I.
Botanik.
Physiol. I.
- II. Semester:
Descriptive Anatomie, II.
Pathologie.
Zoologie.
Chemie der ausorganischen Körper.
Physiol. II.
- III. Semester:
Chemie des organischen Körpers.
Chemisches Practicum.
Mineralogie mit Geologie und Geognosie.
Physiologie, I.
Entwickelungsgechichte.
Histologisches Practicum.
- IV. Semester:
Physiologie, II.
Allgemeine Pathologie.
Meteorologie und Klimatologie.
Diseases.
Pharmacologie mit Einfluss der Pharmacognosie.
Vergleichende Anatomie.
Physiologische Chemie.
- V. Semester:
Allgemeine Therapie.
Spezielle Pathologie und Therapie, I.
Pharmacologie.
Pathologische Anatomie.
Skeletthölfe.
Locationen und Fracturen mit Verbandstheorie.

Beilage G.

V. Semester:

- Spezielle Pathologie und Therapie, II.
- Theoretische Chirurgie, I.
- Grauenlaufkrankheiten.
- Krankheiten der Genitalien.
- Rektoskopie.
- Pathologisch-histologisches Praktikum.
- Schädelhüftliche Phantombauungen.

VII. Semester:

- Theoretische Chirurgie, II.
- Chirurgische Anatomie.
- Augenheilkunde.
- Ohrheilkunde.
- Klinische Propädeutik.

VIII. Semester:

- Chirurgische Operationelehre.
- Gerichtliche Medizin.
- Psychologie.
- Pathologisch-chemisches Praktikum.

IX. Semester:

- Lebensfrische Hygiene und Civil-Medicinalpolizei.
- Chirurgischer Dozenturkursus am Leichnam.
- Epidemiologie.
- Medicinal-scientifisches Praktikum und Galenistikum.
- Kreislich-chemisches Praktikum.

X. Semester:

- Geschichte der Medizin.
- Psychiatrie.
- Medicinal-Geographie.
- Militär-Medizin.
- Hospitalklinik und Obstetricsübungen.

Die Theilnahme an den Präparierübungen ist von den Studenten vom ersten Studiensemester zu gestattet,
der Besuch der Klinik nicht vor abgelaufenen Philosophicum.
Beschluss der medicinalischen Facultät am 18. October 1868,
mitgetheilt dem Universitäts-Convent in der Sitzung am 22. Nov. 1868,
publiziert am 30. December 1868 Nr. 241.

Dr. J. v. Holt,
v. g. Decan der medicinalischen Facultät.

Beilage G.

IV. Studiencuplanc für die Studenten der historisch-philologischen Fakultät.

I. Philosophie.

A. Hauptfächer: Logik — Metaphysik — philologische Rechtslehre — Geschichte der Philologie — Ästhetik — Metaphysik — Physiologie — Religionsphilosophie — Pädagogik.

B. Hälftsfächer: mathematische, naturwissenschaftliche, historische und altphilosophische Fächer.

II. Altklassische Philologie.

Den Studienden der altklassischen Philologie wird auf hiesiger Universität philologischer Unterricht in dreifachem Maße dargeboten: A. in systematischen Darstellungen philologischer Disziplinen, B. in ergebnissreichen Vorlesungen, C. in praktischen Übungen unter der Leitung akademischer Lehrer.

Die folgende Uebersicht gibt über das diesen einzelnen Abteilungen angehörige Ausmaß und zugleich auch über den Umfang des Studiums der altklassischen Philologie im Allgemeinen.

A. Philologische Disziplinen: Encyclopädie und Methodologie der Klass. Philologie — Griechische und lateinische Grammatik — Griechische Syntax — Lateinische Syntax — Griechische Literaturgeschichte — Römische Literaturgeschichte — Griechische und lateinische Metrik — Geschichte der alten Kunst — Griechische und römische Mythologie — Kunsthistorie — Griechische Alterthümer — Römische Alterthümer — Griechische und römische Biographie — Griechische und römische Numismatik.

B. Ergebnisseche Lehvorträge: Erläuterung griechischer und lateinischer Dichter und Prosaiker — Erläuterung alter Kunstdenkämler, Münzen und Inschriften.

C. Praktische Übungen: Übungen im Griechischschreiben — im Griechischdrucken — im Schreiben griechischer und lateinischer Schriftsteller — im Schreiben alter Kunstdenkämler, Münzen und Inschriften.

Hieran schließen sich:

D. Die Hälftsfächer des philologischen Studiums: Sonstige und anderes Sprachwissenschaftliche — Allgemeine Geschichte, vorzüglich des Alterthums, und anderes Geschichtliche, auch historische

Beilage 6.

Übungen — Alte Geographie — Palaeographie — Logik — Geschichte der Philologie, vorzüglich des Alterthums — Pädagogik — Ästhetik — Neuere Literaturgeschichte — Neuere Kunsthistorie.

Es wird den Studirenden der slavischen Philologie empfohlen, den ihnen jeweils gebotenen philologischen Unterricht möglichst auszuwerten und namentlich das ihnen Möglichkeit zu verarbeiten. Besonders muß im eigenen Interesse der Studirenden gewünscht werden, daß sie nicht über die Ausbildung der Kenntnisse der hypothetischen Disziplinen die regelmäßigen Lehrvorträge und die praktischen Übungen vorzuhälften. Da die Gesetze an praktischen Beispielen die Methode der Schrift und Erklärung alter Schriften und Kunstwerke zeigt, so ist sie vor Atem geeignet zur reichen Vervielfältigung der griechischen und lateinischen Lektüre, die der Philologe fortwährend pflegen muß, und zur tieferen Erkenntniß der Sprache, Literatur und Kunst des klass. Alterthums anzuleiten; während andererseits die praktischen Übungen den Studirenden Gelegenheit bieten, in eignen kritisches und umfassenden Beobachtungen, nach den verschiedenen Richtungen der Philologie hin, sich zu üben.

III. Vergleichende Sprachkunde.

Die Studirenden der vergleichenden Sprachkunde werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Disciplin durchaus kein streng abgegrenztes und etwa ganz für sich liegendes Studiengebiet ist, sondern daß sie mit dem Gesamtgebiete der altägyptischen Philologie aufs Enge zusammenhängt. Ihre Haupteigentümlichkeit ist, daß sie die sprachwissenschaftliche Seite besonders betont und damit dann auch über die Grenzen der altägyptischen Philologie hinausreicht.

Als die wesentlichsten Rüthen der vergleichenden Sprachkunde, wie sie in den Vorlesungen gelehrten werden, sind zu bezeichnen: Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen — Sanskritgrammatik — Interpretation von Sanskrittexten — Griechische und lateinische Grammatik — Griechische und lateinische Syntax — Griechische und lateinische Interpretation.

Sodann (erner u.) bei besonderer Bevorzugung der deutschen Seite: Deutsche Grammatik — Gotthische Interpretation — Alt- und mitteldeutsche Interpretation — Altägyptisch — Angeländisch — Altnordisch — Deutsche Literaturgeschichte — Deutsche Alterthümer — Deutsche Mythologie.

oder h) bei besonderer Bevorzugung der slavischen Seite: Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen — Alt-slavische Inter-

Beilage 6.

pretation — Interpretation von Schriftstellern der einzelnen slavischen Sprachen — Slavische Grammatik und Interpretation — Slavische Grammatik und Interpretation — Slavische Literaturgeschichte — Slavische Alterthümer.

Außerdem ist noch auf weitere Höher der Klasse Philologie, so wie auch auf literarische und philosophische als natürliche Hauptfächer des breitwissenschaftlichen Studiums hinzuweisen, insbesondere auf: Encyclopädie und Methodologie der Philologie — Griechische Literaturgeschichte — Römische Literaturgeschichte — Griechische und römische Epigraph — Palaeographie — Allgemeine Geschichte, insbesondere des Alterthums und des Mittelalters — Logik — Psychologie — Geschichte der Philosophie.

IV. Russische Sprache und Literatur.

A. Hauptfächer: Allgemeine Charakteristiken der hauptsächlichen slavischen Sprachen — Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen — Pant- und Formenlehre des alt-slavischen Sprache — Grammatik der russischen Sprache (Formenlehre und Syntax) — Interpretation von Denkmälern der alt-slavischen Sprache (mit palaeographischen Gefütlernungen) — Interpretation russischer Dichter und Prosaisten — Gedanken der russischen Zeit — Geschichte Russlands — Geschichte der russischen Sprache und Literatur — Slavische Alterthümer.

B. Hülfsfächer: Sankrit — Grammatik einzelner slavischer Sprachen und nächst verwandter (z. B. der litauischen und lettischen) — Deutsche Grammatik — Griechische und lateinische Grammatik — Griechische Syntax — Griechische und lateinische Interpretation — Logik — Pädagogik und andere Philosophische — Allgemeine Geschichte — Literaturgeschichtliche Vorlesungen.

V. Politische Ökonomie und Statistik.

Der Studienplan für politische Ökonomie und Statistik weist erstmals hin auf den hohen Werth der allgemeinen und grundlegenden propädeutischen Höher, besonders der Philosophie und Geschichte, jedoch gewährt er einen Überblick der Hauptdisciplinen des sozial-politischen Wissensgebietes, um den engen Zusammenhang und die Wichtigkeit der ergänzenden gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Disziplinen den Studirenden zum Verständnisse zu bringen; endlich gibt er die für den praktischen Lebensberuf des National-Oekonomen und Statistikers wichtigsten Spezialfächer an:

I. Präsidentielle Disziplinen: Sozj. — Architektur und Dekorationskunst der Wohnhäuser (Allgem. Encyclopedie und Methodologie) — Ethik (Die ethischen Grundlagen der Nationalökonomie) — Rechtsphilosophie [a) Geschichte der Rechtsphilosophie, b) allgem. Rechtslehre (Encyclop. der Rechtswissenschaft), c) allgem. Staatslehre (Politik) — Geschichte der neuen und neuen Zeit — Neuere Geschichte Russlands — Geschichte der Ostseeprovinzen — Neuere Sprachen.

II. A. Allgemeine und theoretische Fakultätsdisziplinen:

Allgemeine Staats- und Kulturgeschichte in ihrem organischen Zusammenhange, mit besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Lebens; a) Staats- und Kulturgeschichte des Altertums (Ideen über Politik, Rittertum und Handel der Alten) — b) Staats- und Kulturgeschichte des Mittelalters (Deutsche Reichs-, Rechts- und Handelsgeschichte) — c) Staats- und Kulturgeschichte der Neuzeit (Neue Erfindungen, Colonial- und Handelsgeschichte) — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik — Vergleichende Staatskunde — Allgemeine Staatskunde (politische Geographie) — Politische Welttheorie — Encyclopädie und Methodologie der politischen Ökonomie — Literaturgeschichte der politischen Ökonomie (Geschichte der Systeme) — Theorie der politischen Ökonomie — Allgemeine politische Staatsrecht [a) Verfassungs-, b) Verwaltungs-Recht] — Politikwissenschaft.

III. B. Spezielle und praktische Fakultätsdisziplinen:

Geschichte des Handels und der Gewerbe — Staatskunde und Statistik Russlands — Statistik der Ostseeprovinzen — Finanzwissenschaft — Finanzstatistik — Volkswirtschaftspolitik [a) allgemeine, b) spezielle: a) Pflege des persönlichen Reichtums (Bevölkerung, Bildung und Armen-Politik und Statistik) — b) Pflege des sozialen, besonders des sozialen Vermögens (Soz., Credit- u. s. w. Politik und Statistik) — c) Agrar- und Renten-Politik und Statistik — d) Werthebe- und Handels-Politik und Statistik] — Russisches Staatsrecht (mit Berücksichtigung der provinziellen Behördenverfassung) — Russisches Finanz- und Bankenrecht — Handels-, Abfahrt- und Seerecht. Peutatis — Nationalökonomisch-statistische Spezialabteilungen.

VI. Geographie.

A. Hauptfächer: Allgemeine Länder- und Volkskunde — Allgemeine Staatskunde (politische Geographie) — physikalische Geographie — Mathematische Geographie — Länder- und Volkskunde Russlands — Staatskunde Russlands — Geschichte der Entdeckungen

Mineralogie — Geognosie — Geologie — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik — Vergleichende Statistik.

B. Hälftsfächer: Historische Höhlen (Allgem. Geschichte, Geschichte des europäischen Staatesystems, Geschichte Russlands und anderer Geschichtlicher) — Staatswissenschaftliche Fächer (Nationalökonomie, Völkerrecht, allgem. Staatslehre, allgem. Staatsrecht, russ. Staatsrecht, Statistik Russlands u. s. w.) — Naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Meteorologie, Pflanzengeographie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie u. s. w.) — Linguistische Fächer, vorsätzlich zu sprachvergleichenden Studien — Sozj. und andre philosophische Vorlesungen.

VII. Geschichte.

I. Das Studium der Geschichte kann nur auf dem Boden einer weiteren geistigen Bildung stattfinden, wie sie durch dauernde Beschäftigung auch mit anderen der Geschichte verwandten Disciplinen erworben wird. Dazu gehören philosophische, ethnologische, juristische und staatswissenschaftliche Studien:

a) Auf der älten Wissenschaften unentbehrlichen Logik wird der Historiker vorzugsweise mit der Geschichte der Philosophie sich zu beschäftigen haben, soweit wenigstens, daß er eine Kenntniß der wichtigeren philosophischen Systeme daraus gewinne. b) Die auf dem Gymnasium erworbenen ethnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten sind durch Nekropole lebendig zu erhalten; es wird beforders empfohlen, die Lektüre griechischer und lateinischer Klassiker auf der Basis vorstudiir fortzuführen. c) Der Historiker hat eine encyclopädische Übersicht des Werthes der Rechtswissenschaft sich zu verschaffen und eines der Rechtsysteme sich volkstümlicher anzuhören. Dazu empfiehlt sich in erster Reihe jedem das Studium der römischen Recht (Institutionen, römische Rechtsgeschichte). d) Die Staatswissenschaften bilden eine nachtheilige Bereausierung historischer Studien. Bekanntheit mit den Grundlagen der politischen Ökonomie ist dem Historiker unentbehrlich, und ebensoviel kann er eine Kenntniß des politiven Staatsrechts der wichtigeren Culturstaaten und Einsicht in die theoretischen Systeme der hervorragenderen Staatslehrer entbehren.

II. Die historischen Hälftsfächer (Diplomatt., Physiographie, Chronologie, Geographie) werden dem Studirenden eine Reihe von Werkzeugen und Hilfsmitteln zu seinen historischen Studien verhelfen. Hierbei ist beforders das zu beachten, daß der Studirende die erlernten Kenntnisse auch selbst praktisch angewenden und zu

Beilage G.

verwerthen lerne, und wenigstend zu einem möglichsten Grade von Fertigkeit in diplomatisch-poligraphischen Fragen selbst zu gelangen strebe.

III. Ueber die historischen Studien ist im Allgemeinen zu sagen, daß sie in doppelter Richtung sich zu bewegen haben. Historia hat der Studirende sich eine übersichtliche Kenntniß der gesammten Geschichte zu verschaffen, dann aber auch durch eigene wissenschaftliche Thätigkeit auf begrenzterem Gebiete seine geistigen Kräfte zu erweitern und zu üben. Für dies letztere lassen sich hier keine Regeln geben. Was aber jene erste Aufgabe der universitätslichen Studien betrifft, so ist die übersichtliche Kenntniß der Thatsachen der allgemeinen Geschichte von dem Historiker selbstverständlich verlangt; darüber aber fordert man von ihm eine genauere und tiefer eingehende Bekanntheit mit den Hauptepochen der Weltgeschichte (Griechische und Romische Geschichte — Völkerwanderung — Deutsche Kaiserzeit — Kirchengeschichte des Mittelalters — Kreuzzüge — Reformationsepoche — Französische, englische, deutsche und russische Geschichte im 17. und 18. Jahrh. — Neuere Geschichte seit der französischen Revolution); Alles hat auf den Grund wissenschaftlicher Erfahrung zu beruhen, überall hat der Studirende die wichtigen Quellen der historischen Kenntniß und den Stand der wissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen; und auf, von dem Entwicklungsgang der einzelnen Wissenschaft, von den Prinzipien und von der Geschichtse der Historiographie sich Einsicht zu verschaffen, darf der Historiker nicht unterlassen.

Beschluß der historisch-philo. Logischen Facultät vom 26. Februar 1868,
mitgetheilt dem Universitäts-Concil in der Sitzung am 28. Febr. 1868,
publiziert am 19. April 1868 Nr. 13.

Dr. f. Schwart,
d. g. Dozent der historisch-philo. Logischen Facultät.

V. Studienpläne für Studirende der zur physiko-mathematischen Facultät gehörigen Fächer.

Nachstehende Studienpläne haben den Zweck, für diejenigen, welche auf der Dorpatier Universität studiren wollen, als Wegweiser zu dienen; sie geben eine Übersicht der Fächer, von welchen es wünschenswert

Beilage G.

ist, daß sie gelehrt werden. Studirende der Mathematik, Astronomie oder Physik werden für die mathematischen Wissenschaften im Allgemeinen eingeschrieben, und haben, wenn sie zur Gradualprüfung sich melden, ihren speziellen Studiengang zu bezeichnen.

1. Mathematik.

Vorbereitende Fächer.

Elementare Mathematik.

Trigonometrie.

Algebraische Analysis.

Geometrie.

Differential- und Integralrechnung.
Elementare und höhere analytische Geometrie.

2. Astronomie.

Vorbereitende Fächer.

Elementare Mathematik.

Algebraische Analysis.

Trigonometrie.

Differential- und Integralrechnung.
Elementare und höhere analytische Geometrie.

Hauptfächer.

Differential- und Integralrechnung.

Höhere Algebra und Theorie der Gleichungen.

Elementare und höhere analytische Geometrie.

Reine höhere Geometrie.

Probationssrechnung.

Zahlentheorie.

Statis und Dynamik.

Specielle Theile der reinen und angewandten Mathematik.

Hauptfächer.

Statis und Dynamik.

Theorie der Gleichungen.

Mathematische Geographie.

Praktische Astronomie.

Theoretische Astronomie.

Physikalische Astronomie.

Hilfsfächer.

Physik.

Chemie.

Allgemeine Astronomie.

Theoretische Astronomie.

Dynamik und Statistik.

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinen Quadrate.

Höhere Geodäsie.

Praktische Übungen im physikalischen Kabinett.

Praktische Astronomie.

Geschichte und Literatur der Mathematik.

Logik und Metaphysik.

Hilfsfächer.

Physik.

Chemie.

Höhere Algebra und Theorie der Gleichungen.

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinen Quadrate.

Höhere Geodäsie.

Praktische Übungen im physikalischen Kabinett.

Praktische Astronomie.

Geschichte u. Literatur d. Astronomie.

Logik und Metaphysik.

Beilage G.

3. Physik.	4. Chemie.
Vorbereitende Fächer.	Vorbereitende Fächer.
Elementare Mathematik.	Elementare Mathematik.
Mögliche Analyse.	Trigonometrie.
Differential- und Integralrechnung.	Elementare analytische Geometrie.
Elementare und höhere analytische Geometrie.	Differential- und Integralrechnung.
Geometrie.	
Hauptfächer.	Hauptfächer.
Physik.	Chemie I v. II.
Chemie.	Analytische Chemie durch Maßen praktisch zu erläutern.
Statik und Dynamik.	Stereometrie.
Mathematische Theorien der Physik.	Technische Chemie.
Physikalische Geographie.	Spezielle Chemie.
Meteorologie.	Physiologische Chemie.
Specielle Theile der reinen und angewandten Mathematik.	Krysallographie.
Praktische Arbeiten im physikalischen Cabinet.	Physik.
	Praktische Arbeiten im Laboratorium.
Hilfsfächer.	Hilfsfächer.
Chemie II.	Specielle Theile der Physik.
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium.	Physikalisches Praktikum.
Mineralogie.	Technologie.
Krysallographie.	Allgemeine Mineralogie.
Höhere Algebra und Theorie der Gleichungen.	Dreiecksgnose.
Reine höhere Geometrie.	Gegnose.
Zahlentheorie.	Geschichte und Literatur der Chemie.
Variationsrechnung.	Logik und Metaphysik.
Wahrscheinlichkeitsrechnung.	
Methode der kleinen Quadrate.	
Allgemeine Meteorologie.	
Praktische Astronomie.	
Geschichte u. Literatur d. Astronomie.	
Logik und Metaphysik.	

Beilage G.

5. Mineralogie.	6. Botanik.
Vorbereitende Fächer.	Vorbereitende Fächer.
Elementare Mathematik.	Physik.
Trigonometrie.	Chemie I u. II.
Elementare analytische Geometrie.	Allgemeine Mineralogie.
Physik.	Allgemeine Zoologie.
Chemie I u. II.	Botanik.
Allgemeine Zoologie.	Physikalische Geographie.
Allgemeine Botanik.	Hauptfächer.
Allgemeine Mineralogie.	Allgemeine Botanik.
Dreiecksgnose.	Morphologie der Pflanzen.
Gegnose.	Pflanzennomantie.
Krysallographie.	Pflanzenzymphysiologie.
Patentenlogie.	Systematische Botanik.
	Paläontologie.
	Physikalische Geographie.
	Pflanzengeographie.
	Specielle Theile der Botanik.
Hilfsfächer.	Hilfsfächer.
Mathematische Geographie.	Elementare Mathematik.
Technologie.	Analytische Chemie.
Technische Chemie.	Gegnose.
Analytische Chemie.	Geschichte u. Literatur der Botanik.
Vergleichende Anatomie.	Logik und Metaphysik.
Praktische Arbeiten im mineralogischen Cabinet.	
Praktische Arbeiten im chemischen Cabinet.	
Übungen im Feldmessen.	
Geschichte und Literatur der Mineralogie.	
Logik und Metaphysik.	

Beilage G.

7. Zoologie.

Bereitstellende Fächer.

Physiol.
Chemie.
Anatomie.
Physiologie.
Mikroskopisch-anatomische Übungen.
Histologie.
Geologie.
Physikalische Geographie.

Hauptfächer.

Allgemeine Zoologie.
Spezielle Zoologie.
Vergleichende Anatomie.
Entwickelungsgeographie.
Paläontologie.

Hilfsfächer.

Allgemeine Botanik.
Allgemeine Mineralogie.
Geschichte u. Literatur d. Zoologie.
Logik und Metaphysik.

8. Landwirtschaft.

Bereitstellende Fächer.

Elementarmathematik.
Physiol.
Chemie.
Allgemeine Mineralogie.
Allgemeine Botanik.
Allgemeine Zoologie.
Encyclopädie der Landwirtschaft.

Hauptfächer.

Bodenkunde.
Pflanzenernährungskunde.
Viehzucht (incl. Bienenzucht und Schidenzuchtparade.)
Betriebslehre.

Hilfsfächer.

Elementarmechanik.
Agriculturchemie.
Landwirtschaftliche Botanik.
Landwirtschaftliche Zoologie.
Krankheiten der Haustiere.
Technologie.
Wiesenbau und Deichnagel.
Elemente der Baukunst.
Encyclopädie der Erwerbswirtschaft.
Encyclopädie der politischen Ökonomie.
Übungen im Feldmessen.

Arbeiten im agriculturchemischen Laboratorium.
Logik und Metaphysik.

Beschluss der physiko-mathematischen Fakultät am 9. November 1868,
mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 22. Nov. 1868,
publiziert am 30. December 1868 Nr. 87.

Dr. P. Helmig,
d. j. Decan der physiko-mathematischen Fakultät.

Beilage G.

**VI. Studien-Plan
für Studirende der Pharmacie.**

I. Semester:

Pharmaceutische Propädeutik.
Pharmacie und pharmaceutische Chemie, I.
Anorganische Chemie.
Physiol. I.
Allgemeine Botanik.
Praktische Übungen im pharmaceutischen Institut.

II. Semester:

Pharmacie und pharmaceutische Chemie, II.
Organische Chemie.
Physiol. II.
Pharmaceutische Botanik.
Mineralogie.
Praktische Übungen im pharmaceutischen Institut.

III. Semester:

Pharmacie und pharmaceutische Chemie, III.
Analytische Chemie.
Pharmaco-Genesie.
Zoologie.
Einführung in die Hörselarbeit bis zur Ankunft des Arztes.
Praktische Übungen im chemischen Laboratorium.

Empfohlen werden ferner:

Geschichte der Pharmacie.
Praktische Übungen im Gebrauche des Mikroskops.
Botanische Kurssachen.

Beschluß der medicinischen Fakultät am 18. October 1868,
mitgetheilt dem Universitäts-Conseil in der Sitzung am 22. Nov. 1868,
publiziert am 30. December 1868 Nr. 241.

Dr. S. v. Holtz,
d. j. Decan der medicinischen Fakultät.

Beilage II.

Beilage III.

Gegenstände der Gradualprüfungen auf der Universität Dorpat.

Für die Gradualprüfungen zur Erlangung der Würde eines graduirten Studenten oder des gelehrteten Grades eines Candidates in den theologischen, jüdischen, biblisch-philologischen und physio-mathematischen Facultäten sind auf Grundlage der Verordnung dieser Facultäten und in Anleitimg des § 62 des Statutus der Kaiserlichen Universität Dorpat vom Jahre 1865 die in den folgenden Bezeichnungen (s. Nr. I. II. IV. u. V.) angegebenen Fächer bestimmt.

Das Bezeichn. der Fächer für die Prüfung zur Erlangung des gleich-trostlichen medizinischen Grade und zur Erlangung des Professorgrades ist auf Grundlage der Allerhöchst am 18. 30. Decbr. 1845 bestätigten Verordnung über die Prüfung der Aerzte, Pharmacien u. niedergesetzter unter Art. III. u. VI. enthalten.

In allgemeiner Weise kommt für die Gradualprüfungen in Bezug die russische Sprache (s. Nr. VII.), für Examinaenden der orthodoxen, griechisch-orthodoxischen Confession Theologie.

I. Theologische Facultät.

In der theologischen Facultät kann derjenige, der die Würde eines graduirten Studenten oder den Grad eines Candidates erlangen will, befriedigende Kenntnisse darüber beibringen, daß er sich mit den folgenden theologischen Neben- und Hilfsfächern ausreichend beschäftigt hat: 1) Geschichte Grammatik; 2) Einleitung in das alte und das neue Testamente; 3) Ein griechischer und ein lateinischer Klassiker; 4) Logik; und 5) Geschichte der Philosophie.

Zur Gradualprüfung selbst gehören die folgenden theologischen Fächer und Nebenfächer:

1. **Ecclesiastische Fächer:** Geschichte des alten und des neuen Testaments mit Bezugnahme auf die alttestamentliche Archäologie, so wie auf die biblische Geschichte und Überliege beider Testamente.

2. **Historische Fächer:** Kirchengeschichte der älteren, mittleren und neueren Zeit, Dogmengeschichte und Symbolik.

Beilage II.

3. Systematische Fächer: Dogmatik und Ethik.

4. Praktische Fächer: Geschichte und Theorie des Gottes, der Predigt und der Katechese, so wie der wichtigsten Punkte der Gemeinde- und Kircheleitung.

II. Juristische Facultät.

a. Rechtswissenschaft.

Einführende Fächer.

1. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
2. Philosophie des Rechts;
3. theoretische National-Ökonomie.

Staats- und Volksrecht.

4. Theorie des Staatsrechts;
5. russisches Staatsrecht, Geschichte desselben und äußere russische Rechtsgeschichte;
6. Behördenverfassung und Ständerecht der Office-Gouvernements, Geschichte dieses Faches und äußere provinciale Rechtsgeschichte;
7. Volksrecht.

Civil-Recht und Proces.

8. Pandekten;
9. russischen und provinciellen Privatrecht, Geschichte dieser Privatrechte;
10. Theorie des deutschen Privatrechts nebst deutscher Rechtsgeschichte;
11. Handels-, Wechsels- und Seerecht;
12. Theorie des Civil-Processe;
13. russischer u. provincieller Civil-Proces, Geschichte dieser Processe.

Criminal-Recht und Proces.

14. Theorie des Criminal-Rechts;
15. russisches Criminal-Recht, Geschichte desselben;
16. Theorie des Criminal-Processe;
17. russischer und provincieller Criminal-Proces, Geschichte dieser Processe.

für Examinaenden evangelischer Confession außerdem:

18. Kirchenrecht, in Beziehung auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Russland.

Beilage II.

b. Diplomatie.

Einführende Fächer.

1. Encyclopädie der Staatswissenschaften;
2. Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

Geschichte und Statistik.

3. allgemeine Geschichte;
4. Weltgeschichte Russlands;
5. Geschichte des europäischen Staaten-Systems;
6. allgemeine Staatskunde;
7. Statistik Russlands.

Staatsrecht.

8. allgemeine Staatslehre;
9. Handels- und Gewerbe-Politik;
10. Theoretische National-Ökonomie;
11. Finanzwissenschaft nebst Finanz-Statistik.

Rechtssliches und Privatrecht.

12. Theorie des Staatsrechts;
13. russisches Staaterrecht;
14. Völkerrecht;
15. russisches Criminal-Recht;
16. russisches Privatrecht;
17. Handels-, Wechsel- und Securit.

III. Medicinische Facultät.

Auszug aus den Allerhöchst bestätigten Botschriften über die Prüfung der Ärzte, Pharmaceuten &c. vom 16./30. December 1845.

§ 15. Prüfungen in den Hauptgegenständen:

1. Physiol.
2. Chemie.
3. Botanik.
4. Zoologie.
5. Mineralogie.

Erinnerung. Durch Ratsrat des Ministeriums der Justiz für die Befreiung vom 6. Juni 1846 ist den Ausordnungen der medicinischen Facultät verbethen, zu der Prüfung in den Hauptgegenständen bislangen Hauptfächer, welche im Laufe der ersten zwei Jahre des Lehrentwesens vorgetragen werden, einzuziehen, ohne daß dieselben aus der Schlussprüfung ausscheiden.

Beilage III.

§ 17. Einfach mündliche Prüfung in Hauptgegenständen:

6. Physiologie des gesunden Menschen.
7. Physiologie des kranken Menschen oder pathologische.
8. Allgemeine Therapie.
9. Materia medica; mit den notwendigen Hinweisungen auf Physiologie, auf die Wirkung und den Gebrauch der Mineralwässer.
10. Rectificirung.
11. Theoretische Chirurgie mit der Ophthalmie.
12. Specielle Therapie in ihrem ganzen Umfange.
13. Theoretische Geburthilfe mit den Welber- und Kindesfristenjekten.
14. Gerichtliche Medicin und medicinische Polizei mit der Diätetik.

§ 18. Demonstrative oder praktische Prüfung in Hauptgegenständen:

15. Physiologische Anatomie.
16. Pathologische Anatomie.
17. Pharmacognosie und Pharmacie.
18. Praktische Medicin.
19. Operative Chirurgie und chirurgische Anatomie.
20. Praktische Geburthilfe.
21. Praktische Prüfung in der gerichtlichen Medicin.

IV. Historisch-philologische Facultät.

1. Philosophie.

a. Einführende und allgemeine Fächer:

1. Griechische Interpretation.
2. Lateinische Interpretation.

b. Specielle Fächer:

3. Logik.
4. Moralphilosophie.
5. Philosophische Rechtslehre.
6. Geschichte der Philosophie.
7. Welttheit.

Beilage II.

8. Metaphysik.
9. Physiologie.
10. Religionsphilosophie.
11. Pädagogik.

2. Altklassische Philologie.

- a. Einleitende und allgemeine Fächer:
 1. Logik.
 2. Geschichte der alten Philosophie.
 3. Alte Geschichte.
 4. Saatstift (Anfangsgründe der Hermentheorie).
- b. Spezielle Fächer:
 5. Griechische und lateinische Formenlehre.
 6. Griechische und lateinische Syntax.
 7. Griechische Literaturgeschichte.
 8. Römische Literaturgeschichte.
 9. Geschichte der alten Kunst.
 10. Griechische Alterthümer.
 11. Römische Alterthümer.
 12. Griechische Interpretation.
 13. Lateinische Interpretation.
 14. Griechisches Scriptum.
 15. Lateinisches Scriptum.

3. Deutsche und vergleichende Sprachkunde.

- a. Einleitende und allgemeine Fächer:
 1. Logik.
 2. Vergleichende Grammatik (Übersicht über die indogermanischen Sprachen und wichtigste Resultate der vergleichenden Sprachforschung).
 3. Saatstift (Laut-, Flexions- und Verbbildungstheorie in ihren wichtigsten Theilen und einige Notizen befundende Interpretation leichterer Saatstift-Denkmaler).
 4. Interpretation griechischer und lateinischer Schriftsteller.
- b. Spezielle Fächer:
 5. Deutsche Grammatik (Gothisch, Alt-, Mittel- und Neu-hochdeutsch; Übersicht über das Angelsächsische, Alt-nordische und Alt-sächsische).

Beilage II.

6. Interpretation der älteren deutschen, namentlich der mittelhochdeutschen und gotischen Denkmäler.
7. Deutsche Literaturgeschichte.

4. Russische Sprache insbesondere und slavische Sprachkunde im Allgemeinen.

- a. Einleitende und allgemeine Fächer:
 1. Logik.
 2. Übersicht über die indeo-europäischen Sprachen und wichtigste Resultate der vergleichenden Sprachkunde.
 3. Geschichte Russlands.
- b. Spezielle Fächer:
 4. Russische Sprache, mit Berücksichtigung anderer slavischer Dialekte und Interpretation allianischer Sprachdenkmäler.
 5. Alte russische Sprachdenkmäler.
 6. Slavische Alterthümer.
 7. Geschichte der russischen Sprache.

5. Geschichte.

- a. Einleitende und allgemeine Fächer:
 1. Logik.
 2. Grammatische Interpretation eines griechischen Klassikers.
 3. Grammatische Interpretation eines lateinischen Klassikers.

- b. Spezielle Fächer:
 - Berner ist bei der Prüfung zu erwählen:
 4. Ueberfächliche Kenntnis der gesammten Geschichte und ihrer wesentlichen Quellen und Literatur.
 5. Ueberfächliche Kenntnis des Geschichte Russlands und ihrer wesentlichen Quellen und Literatur.
 - 6* Von dem in **Allgemeiner Geschichte** zu Prüfenden: Eingehende Bekämpfung mit einem bestimmten Gebiete oder Teilstücke der alten, mittleren oder neueren Geschichte und der besitzlichen Quellen und Literatur.
 - 6* Von dem in **Geschichte Russlands** zu Prüfenden: Eingehende Bekämpfung mit einem bestimmten Gebiete oder Teilstücke der Geschichte Russlands oder mit der Geschichte eines bestimmten Reichtheils und der bezüglichen Quellen und Literatur.

Beilage II.

7. Endlich wird in der Prüfung für **allgemeine Geschichte** dem Grammarien in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien auf dem Felde der alten, mittleren oder neueren Geschichte vorgelegt; entweder a) eine römische oder griechische Quelle zur kritischen Behandlung nach Form und Inhalt, oder b) eine Urkunde im Original oder Facsimile zum Beweis paläographischer und diplomatischer Kenntnisse und eine ergänzende Geschichtsquelle zur Interpretation, oder c) ein in einer der vornehmsten neuern Sprachen abgefaßtes Quellenstück zur Interpretation. In der Prüfung für **Geschichte Russlands** wird gleichfalls dem Grammarien in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien ein Quellenstück russischer Geschichte zur Interpretation vorgelegt.

6. Geographie.

a. Einführende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte der Erkenntnisse.

b. Spezielle Fächer:

3. Allgemeine Länder- und Völkerkunde.
4. Allgemeine Staatskunde (politische Geographie).
5. Physikalische Geographie.
6. Mathematische Geographie.
7. Länder- und Völkerkunde Russlands.
8. Staatskunde Russlands.
9. Mineralogie.
10. Geognosie.
11. Geologie.
12. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.
13. Vergleichende Statistik.

7. Politische Ökonomie und Statistik.

a. Einführende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Encyclopädie der Rechtswissenschaft.
3. Geschichte des europäischen Staatenystems.
4. Neuere Geschichte Russlands.

Beilage II.

5. Allgemeine Staatslehre.
 6. Allgemeines Staatsrecht.
 7. Allgemeine Staatskunde (politische Geographie).
 8. Theorie der politischen Dokumente.
 9. Geschichte, Theorie u. Technik der Statistik u. vergleichende Statistik.
- b. Spezielle Fächer:
10. Russisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der provinzialen Verhältnisse (Verfassung).
 11. Staatskunde Russlands und der Ostseeprovinzen.
 12. Politikwissenschaft.
 13. Finanz-Wissenschaft und Statistik.
 14. Volkswirtschafts-Politik und Statistik.

V. Physico-mathematische Fakultät.

A. Gemeinsame Fächer für die Studirende der mathematischen Wissenschaften:

1. Physik.
2. Chemie I und II.
3. Trigonometrie.
4. Analytische Geometrie.
5. Differential- u. Integralrechnung.
6. Statik und Dynamik.

Besondere Fächer in der

- | | | |
|--|---|---|
| a. Mathematik. | β. Astronomie. | γ. Physik. |
| 7. Höhere Algebra u.
Theorie der Glei-
chungen. | 7. Optik und Gas-
tophil. | 7. Spezielle Theile
der Experimental-
Physik. |
| 8. Reine höhere Geo-
metrie. | 8. Wahrscheinlichkeits-
rechnung und Me-
thode der Kleinsten
Quadrate. | 8. Mathematische
Theorie d. Physik. |
| 9. Zahlentheorie. | 9. Mathematische Geo-
metrie. | 9. Wahrscheinlichkeits-
rechnung und Me-
thode der Kleinsten
Quadrate. |
| 10. Theoretische Astro-
nomie. | 10. Realistische Astro-
nomie. | 10. Physikalische Geo-
graphie. |
| 11. Wahrscheinlichkeits-
rechnung und Me-
thode der Kleinsten
Quadrate. | 11. Physische Astro-
nomie. | 11. Meteorologie. |
| 12. Spezielle Theile d.
reinen Mathematik. | 12. Höhere Geodäsie. | |
| 13. Spezielle Theile d.
angewandten Ma-
thematis. | 13. Theoretische Astro-
nomie. | |

Beläge B.

B. Chemie.

1. Physik.
2. Chemie I u. II.
3. Allgemeine Mineralogie.
4. Trigonometrie.
5. Elementare analytische Geometrie.
6. Kristallographie.
7. Technologie.
8. Anatomische Chemie praktisch zu prüfen.
9. Stereometrie.
10. Technische Chemie.
11. Physiologische Chemie.
12. Agriculturnchemie.

C. Gemeinfame Fächer in der Mineralogie, Botanik und Zoologie.

1. Physik.
2. Chemie I und II.
3. Allgemeine Mineralogie.
4. Allgemeine Botanik.
5. Allgemeine Zoologie.

Besondere Fächer in der

- | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| a. Mineralogie. | b. Botanik. | c. Zoologie. |
| 6. Trigonometrie. | 6. Morphologie der Pflanzen. | 6. Palaeontologie. |
| 7. Elementare analytische Geometrie. | 7. Pflanzen-Anatomie. | 7. Insektenkunde. |
| 8. Kristallographie. | 8. Beziehende Anatomie. | 8. Entwicklungsgeschichte. |
| 9. Optikphysik. | 8. Pflanzen-Physiologie. | 9. Entwickelungsgeschichte. |
| 10. Palaeontologie. | 9. Systematische Botanik. | 10. Physiologie. |
| 11. Geognosie. | 10. Physikalische Geographie. | 11. Spezielle Theile der Zoologie. |
| 12. Physikalische Geographie. | 11. Pflanzengeographie. | |

+

D. Landwirtschaft.

1. Physik.
2. Chemie I und II.
3. Allgemeine Mineralogie.

Beläge H.

4. Allgemeine Botanik.
5. Allgemeine Zoologie.
6. Bodenkunde.
7. Pflanzenernährungskunde.
8. Viehzucht.
9. Betriebslehre.
10. Technologie.

VI. Fächer für die Prüfung auf den Provisor-Grad.

Anhang aus dem Altersblatt bestätigten Verzeichnissen für die Prüfung der Aerzte, Pharmaceuten &c. vom 18./19. December 1845.

§ 55. Die Prüfung zerfällt in die einfache mündliche und in die mündliche demonstrative oder praktische.

§ 56. Die Gegenstände, in welchen die Prüfung statt findet, sind folgende:

1. Mineralogie: über die Terminologie derselben und die in der Pharamacie verwendeten Mineralien.
2. Botanik: über die Terminologie derselben und über die botanischen Haupthyphen; zugleich muß der Kandidat wenigstens zwei ihm verzeigerte frische oder aus dem Herbarium entnommene Pflanzen beschreiben und bestimmen.
3. Zoologie: über die Eintheilung der Thiere in Classen und Arten nach den jetzigen Haupthyphen, wozu noch eine Bezeichnung eines oder zweier Thiere, deren Theile in der Medizin gebraucht werden, hinzutreten.
4. Physik: in ihrer Beziehung auf die Pharmacie und Chemie.
5. Chemie: verzuzeigen in den Gegenständen, die einer Bezug auf die pharmaceutische und gerichtliche Chemie haben.
6. Pharmacologie: über die Dosis und Form der Heilmittel.
7. Die Kandidat davon, welche Päpfe zu leisten sei in den in § 55 der Novellen-Verordnung angegebenen, unvergänglichen Gefahrderechtshabenden Fällen.

§ 57. Hieran ist der Kandidat verpflichtet:
a) zwei Apothekermaterialien (plunaria simplicia s. ementia) und zwei chemische Präparate. Ihre aufseren Antheile nach zu bestimmen und genau zu beschreiben; b) im Beisein der Examinateuren

Bilag II.

eine gerichtlich-chemische Untersuchung anzustellen und schriftlich dieselbe zu erläutern; c) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate im Laboratorium einer medicinischen Lehramtsfakultät, unter Aufsicht des Professors der Pharmacie, anzufertigen, die Art der Anfertigung derselben zu erläutern, und endlich durch eine zu liefernde Probe die nötigsten Kenntnisse in der pharmaceutischen Buchhaltung zu dokumentieren.

VI. Regeln, bestätigt von dem Herrn Minister der Volksaufklärung am 11. April 1860,

befehlend die allgemeinen Forderungen in den russischen Sprache bei den Gradualprüfungen.

a) Studirende, die sich dem Studium der russischen Literatur und Geschichte widmen:

Schärfliche Kenntniss der Geschichte der russischen Literatur mit einer freien Erläuterung der bedeutendsten russischen Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, sowohl in Betreff ihrer Ausdrucksweise, des Stils, als auch hinsichtlich der ästhetischen Erfordernisse; Bekanntheit mit der Geschichte der russischen Sprache und Kenntniss der russischen Alterthümer.

Schriftliche Darstellung von Gedanken nicht nur historischen, sondern auch abstrakten Inhalts, wobei nur den nicht vollkommen russischen Redewendungen Nachsicht entgegen werden kann. Gleichheit im mündlichen Gebrauch der Sprache.

b) Studirende der alt-klassischen Philologie die nötigen Kenntnisse mit Ausnahme der russischen Alterthümer; auch kann denselben einige Nachsicht in Betreff des mündlichen Gebrauchs der Sprache erweisen werden.

c) Die übrigen Studirenden der historisch-philologischen Fakultät, außer den Cameralisten, die nämlichen Kenntnisse mit Ausnahme der russischen Alterthümer und der Geschichte der russischen Sprache.

d) Studirende der diplomatischen und der cameralistischen Wissenschaften:

Geschichte der russischen Literatur,ahl. II, mit einer freien Erläuterung der bedeutendsten russ. Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts.

Bilag II.

Schriftliche Darstellung der Gedanken, wobei einige Verstöße gegen die Sintaxis und nicht vollkommen russische Redewendungen nachgesehen werden können.

Volliges Verständniß der Umgangssprache und die Fähigkeit sich mündlich im Russischen auszudrücken.

e) Theologiestudenten der theologischen und medicinischen Fakultät: Bekanntheit mit den bedeutendsten russ. Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts.

Eine scheinende und genaue Ueberzeugung aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt.

Volliges Verständniß der Umgangssprache und die Fähigkeit sich mündlich in derselben auszudrücken.

Schriftliche Darstellung der Gedanken, wobei auf die Klarheit des Ausdrucks besondere Aufmerksamkeit gerichtet wird und nur minder erhebliche Verstöße nachgesehen werden können.

f) Alle übrigen Studenten: Bekanntheit mit den bedeutendsten russ. Schriftstellern des 18. u. 19. Jahrhunderts.

Eine scheinende und genaue Ueberzeugung aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt.

Die Fähigkeit, die Umgangssprache ohne Schwierigkeit zu verstehen. Schriftliche Darstellung der Gedanken, ohne erhebliche grammatische Fehler, wobei nicht vollkommen russ. Redewendungen und nicht ganz richtige Konstruktionen nachgesehen werden können.

Änderung des § 17 des in der Bilag C enthaltenen Reglements für das theologische Stipendiaten-Institut.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat in dem Schreiben v. 8. Mai 1871 Nr. 4455 genehmigt, die Konzession des theologischen Instituts mit denen des medicinischen Instituts gleichgestellt einstudiell der Auszahlung der vollen Stipendialsumme im Betrage von 900 über 1200 Rub. nach an diesen Zöglingen, welche weniger als die im § 8 des am 30. Juni 1865 beschlossenen Reglements bestimmten drei oder vier Jahre dem theologischen Institut angehört haben.

Änderung des § 80

der Vorlesungen.

Der Herr Curator des Dorpatier Lehrbezirks hat mittels Schreiben vom 14. März 1872 N° 323 genehmigt, daß die in den Punkten 3 und 7 des die Schulverbindlichkeiten der Studirenden behandelnden § 80 normierten Beiträge von 3 resp. 5 Rubeln auf 3 resp. 10 Rubel erhöht werden.

Büßöge zum § 8 der in der Beilage A enthaltenen
Anordnungen in Bezug auf die Erhebung von Honorarzahlungen,
sowie in Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der
Vorlesungen an der Dorpatier Universität.

Der Herr Curator des Dorpatier Lehrbezirks hat mittels Schreibens vom 1. Mai 1872 N° 906 genehmigt, daß zum § 8 der Beilage A eine 2. Anmerkung folgenden Inhalts hinzugefügt werde:

„Studirende, welche an den praktischen Uebungen im chemischen Cabinet, im pharmaceutischen Institut, im agricultur-chemischen Laboratorium und im pharmatoxologischen Institut sich betheiligen, jetrosi Lizenzen, die für die Vorlesungen Honorar zahlen, als auch Licenzen, die von der Honorarzahlung befreit sind, haben jeneselbst zur Aufzufassung der bei ihren Versuchen erforderlichen Reagentien und Apparate eine Summe in der Höhe des für diese Practica zu zahlenden Gehaltengeldes zu entrichten. Dieses Geld wird sowohl von den zahlenden als auch nicht zahlenden Studirenden in der für Einzahlung des Honorars für Vorlesungen bestimmten Zeit erhoben.“

Diegleichen genehmigte der Herr Curator mittels Schreibens vom 21. Januar 1873 N° 78, daß zum § 8 der Beilage A eine 3. Anmerkung folgenden Inhalts hinzugefügt werde:

„Die Befreiung von der Honorarzahlung bezieht sich nicht auf die noch eigner Auswahl der Decenten — nicht aus Bestimmung der facultäten — angefundnen Vorlesungen, es sei denn daß diese als unentgeltliche angefundigt sind. Solche Vorlesungen, für welche alle auch die „Gratien“ zu zahlen haben, werden auf Antrag der betreffenden Dozenten und Anordnung der facultäten im Lectionscatalogus besonderes bezeichnet.“

Änderung des § 17 des in der Beilage C enthaltenen

Reglements für die Stipendien des medicinalischen Instituts bei der Dorpatier Universität.

Durch die Circulaireverschrift des Ministeriums der Volksaufklärung vom 6. Mai 1872 N° 4659 ist bestimmt worden, daß Stipendiaten, welche vor vollendetem Cursus aus dem Institut zu teuer reisenden, einzig und allein wegen Krankheit, welche sowohl von dem Vorstande der Universität, als auch durch eine gerichtlich-medizinische Feststellung bekräftigt werden muß, gegen Rückzahlung der bis dahin genossenen Unterflügung, mit besonderer in jedem einzelnen Fall durch das Universitäts-Conseil und den Herrn Curator des Lehrbezirks nachzuweisender Berechtigung des Ministeriums der Volksaufklärung von ihrer Dienstpflicht befreit werden können, während nach vollendetem Universitäts-Curso ein Befreiung der Stipendiaten nur mit allerhöchster Genehmigung stattfinden kann.